



Botschaft

zum Beschlussentwurf des Grossen Rates zur Ratifizierung des vom Staatsrat an die FMV SA verliehenen Rechtes, die Wasserkräfte der Rhone zwischen Gletsch und Oberwald zu nutzen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG-VS) vom 28. März 1990 die Botschaft zum Beschlussentwurf zur Ratifizierung der vom Staatsrat an die Gesellschaft FMV SA verliehenen Wasserrechtskonzession für die Nutzung der kantonalen Wasserkräfte der Rhone zwischen Gletsch und Oberwald zu unterbreiten.

1. EINLEITUNG

Im letzten Jahrhundert erstellte Studien und Abklärungen, insb. die Studie des Bundes „Die verfügbaren Wasserkräfte in der Schweiz, 1945“ im Zusammenhang mit einer möglichen Wasserkraftnutzung im Obergoms haben stets einen Einstau des Beckens von Gletsch („Gletschboden“) vorgesehen; dies hätte neben grossen Widerständen in Naturschutzkreisen Konsequenzen für die lokale Strassen- und Tourismusinfrastruktur gehabt.

Deshalb hat sich der Kanton Wallis 1981 an einem Studienkonsortium beteiligt, welches zum Zweck hatte, die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Nutzung der Wasserkräfte im Raume Obergoms allseitig abzuklären. Resultat war, dass der Bau einer Staumauer im Gerental, mit einem Speichervolumen von 100 Mio m³ Wasser, zwar als technisch machbar gilt, dass jedoch die theoretisch berechneten Gestehungskosten der Energie aus der optimierten Kraftwerksanlage Gerental – Oberwald, im Vergleich zum damaligen Energiewert, wesentlich zu hoch sind. Das Projekt konnte somit schon aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden.

Im Zusammenhang mit dem durch den Bund 2007 beschlossenen Förderung der erneuerbaren Energien und der Einführung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) haben die fusionierte Einwohnergemeinde Oberwald (vormals die Gemeinden Obergesteln, Oberwald und Ulrichen), das Elektrizitätswerk Obergoms AG, die EnAlpin AG und die FMV SA in einer Grundsatzvereinbarung beschlossen, die Machbarkeit für ein Projekt "Nutzung der Wasserkraft auf dem Gebiet der Gemeinden Obergesteln, Oberwald und Ulrichen" in einer Studie abklären zu lassen.

Die wesentliche Folgerung aus der Machbarkeitsstudie war, dass im Raum Obergoms kombinierte Anlagen gegenüber möglichen Einzelanlagen wegen der höheren Investitionskosten (lange Stollenbauwerke, grössere Dimensionierung der einzelnen Anlagenteile etc.) mit deutlich schlechteren Kapitalrenditen rechnen müssen.

Die FMV SA hat deshalb nach Rücksprache mit dem Kanton Wallis und der fusionierten Gemeinde Oberwald beschlossen, ein Projekt ausarbeiten zu lassen, mit welchem die Wasserkraft der Rhone zwischen Gletsch und Oberwald als Einzelanlage im vorgenannten Sinne genutzt werden soll.

Am 25. Februar 2010 hat die Gesellschaft FMV SA, mit Sitz in Sitten, beim Staatsrat ein Gesuch zur Erteilung einer Wasserrechtskonzession für die Nutzung der Wasserkräfte der Rhone zwischen Gletsch und Oberwald gestellt. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (Beteiligung von 55% des Kantons, Rest im Wesentlichen im Aktienbesitz von Einwohner- und Bürgergemeinden und regionale Verteilungsgesellschaften), welche gemäss dem Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft aus

dem Jahr 2004 u.a. zum Ziel hat, das Wasserkraftpotenzial der Rhone zu verwerten und Kraftwerke zu bauen.

Gleichzeitig mit dem Gesuch auf Konzessionserteilung hat die FMV SA die von der eidgenössischen und kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung geforderten Unterlagen eingereicht. Hinterlegt wurde ebenfalls der Umweltverträglichkeitsbericht gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

2. VERFAHREN

Zuständigkeit und Verfahren sind in den Artikeln 9 und 12 ff WRG-VS geregelt. Das Recht zur Nutzung der Wasserkräfte der Rhone wird demzufolge durch den Staatsrat verliehen, die Konzessionserteilung muss anschliessend durch den Grossen Rat ratifiziert werden. Neben diesem ordentlichen Verfahren wurde vorliegend zusätzlich das das Koordinationsblatt g.316/2 „Gletsch (Obergoms)“ des kantonalen Richtplanes aktualisiert.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass gemäss Artikel 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, da die vorgesehene installierte Leistung des Wasserkraftwerkes mehr als 3 MW beträgt.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) muss das Konzessionsprojekt der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Begutachtung unterbreitet werden, da das Objekt Nr. 1710 „Rhonegletscher mit Vorgelände“, welches Teil des eidgenössischen Inventars der geschützten Landschaften von nationaler Bedeutung mit besonderem Schutzstatus ist, tangiert wird.

Nach Art. 5 WRG-CH prüft das Bundesamt für Energie (BFE) die Zweckmässigkeit des projektierten Wasserkraftwerkes.

3. VERFAHRENSABLAUF

In der ersten Vernehmlassungsrunde (Vorverfahren) im Dezember 2008 wurde das gemäss UVPV zu erstellende Dossier „Voruntersuchungen und Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht“ von den kantonalen Dienststellen sowie insb. Bundesamt für Umwelt (BAFU) und ENHK beurteilt. Aufgrund der zusammenfassenden Bemerkungen der kantonalen Umweltschutzfachstelle (Dienststelle für Umweltschutz) hat die Gesuchstellerin das Dossier durch Studien, Berichte und technische Abklärungen zu einem vollständigen Konzessionsdossier ausgearbeitet.

Das eigentliche Gesuch um Konzessionserteilung ist gemäss Art. 15 WRG-VS im Amtsblatt Nr. 15 vom 16. April 2010 publiziert und während 30 Tagen zusammen mit dem vervollständigten Konzessionsdossier öffentlich aufgelegt.

Innert gesetzlicher Einsprachefrist ist eine (1) Einsprache seitens des WWF Sektion Wallis, im eigenen Namen als auch namens und im Auftrag der Umweltverbände „WWF Schweiz“, „ProNatura“ und „Stiftung Landschaftsschutz Schweiz“ hinterlegt worden. Mit Schreiben vom 7. Juli 2010 informierte die Gesuchstellerin die verfahrensführende Dienststelle, dass wegen sachlicher Differenzen keine gütliche Einigung mit den Einsprechern erzielt werden konnte.

In einer zweiten Vernehmlassungsrunde hat die kantonale Umweltfachbehörde in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Dienststellen und dem BAFU das aufgelegene Gesuchsdossier geprüft und unter Berücksichtigung des Gutachten der ENHK die Umweltverträglichkeit des Wasserkraftprojektes gemäss Art. 13 UVPV definitiv beurteilt. Sofern die im Projekt vorgesehenen und weitere zusätzliche Massnahmen verwirklicht werden und die entsprechenden Auflagen und Bedingungen berücksichtigt werden, entspricht das Projekt demnach den Vorschriften zum Schutz der Umwelt.

Vorgängig hat auf Antrag des BFE am 17. September 2010 eine Projektbesprechung mit Ortsbegehung stattgefunden, an welcher Vertreter des BAFU, der ENHK, der kantonalen Dienststelle sowie der Gemeinde Obergoms teilgenommen haben.

Gestützt auf diese Begehung und das Konzessionsprojekt hat das BFE mit Schreiben vom 3. November 2010 dem Projekt die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte gemäss Art. 5 WRG im heutigen Umfeld attestiert. Unter den gegebenen Randbedingungen und Einschränkungen erzielt demzufolge das Projekt die höchst mögliche und beste Wasserausbeute. Weiters hat die ENHK in ihrem Gutachten vom 8 Juli 2011 bestätigt, dass das Projekt der FMV SA, unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen und Bedingungen, gemäss Art. 6 das BLN-Objekt Nr. 1710 („Rhonegletscher mit Vorgelände“) ungeschmälert erhält und dem Gebot der grösstmöglichen Schonung entspricht.

Die Einsprache des WWF aus dem Jahre 2010 richtet sich gegen Projekt vor allem mit dem Argument, dass ihm die letzten naturnahen Flusskilometer der Rhone im Bereich ihres Ursprungs geopfert werden müssten, das Projekt mehrerer Schutzgebiete von eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Bedeutung sowie Hochmoorgebiete berühre bzw. in deren unmittelbarer Nähe zur Ausführung gelange und es somit eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Landschaft und des Gewässers für eine ihrer Ansicht nach im schweizweiten Vergleich unbedeutende Stromproduktion zur Folge habe. Im Übrigen mangle es dem Projekt an der erforderlichen raumplanerischen Koordination (siehe dazu insb. Punkt 4.).

In den Erwägungen des Konzessionsentscheides geht der Staatsrat ausführlich auf sämtliche Beschwerdegründe ein und legt vor allem dar, dass der überwiegende Teil der Anlage unterirdisch sowie die restlichen Teile nach den Forderungen der ENHK landschaftsoptimiert ausgeführt werden und letztlich, nach Abwägung sämtlicher wesentlicher auf dem Spiel stehender Interessen weder den Hauptanträgen noch den Eventualanträgen der Einsprecher gefolgt werden kann und demzufolge die hinterlegte Einsprache als unbegründet abgewiesen werden muss. Im Rahmen dieser Gesamtinteressenabwägung wurde insb. darauf hingewiesen, dass durch die Höherverlegung der Rückgabekote, begründet im Schutz des Auengebietes von nationaler Bedeutung „Sand“, ein Produktionsverlust von beinahe einem Drittel gegenüber der ursprünglich konzipierten Wasserkraftnutzung einhergeht.

4. AKTUALISIERUNG DES KOORDINATIONSBLATT G.316/2 „GLETSCH (OBERGOMS)“

Weil der Raum Gletsch/Obergoms über ein sehr grosses Wasserkraftpotential von ca. 100 GWh verfügt, hat der Kanton Wallis in Hinblick auf das vorliegende Ansinnen der FMV SA zur Nutzung der Wasserkräfte der Rhone beschlossen, der Neuausrichtung der Schweizerischen Energiepolitik bereffend die Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wasserkraft Rechnung zu tragen und das bestehende raumplanerische Koordinationsblatt g.316/1 „Gletsch (Obergoms)“ des kantonalen Richtplanes zu aktualisieren.

Ziel der Aktualisierung war es, die notwendige raumrelevante Koordination des Projekts innerhalb des Kantons sowie mit den zuständigen Bundesstellen aufzuzeigen und die für die Erstellung des geplanten Wasserkraftwerkes erforderlichen Rahmenbedingungen für dessen Realisierung festzulegen.

Das aktualisierte Koordinationsblatt g.316/2 wurde mit Beschluss des Staatsrates vom 17. März 2010 der Inhaltskategorie „Festsetzung“ zugeordnet und danach vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) am 28. Oktober 2010 genehmigt.

5. ANGABEN ZUM PROJEKT „KW RHONE GLETSCH-OBERWALD“

Mit Ausnahme der Wasserfassung, der Portale in Gletsch und beim Weiler St.Niklaus/Oberwald sowie dem Wasserrückgabebauwerk sind sämtliche Anlageteile vollkommen unterirdisch angelegt.

Vorgaben aus der Konzession:

- Mittlere jährliche konzedierte Wassermenge: 2.05 m³/s
- Ausbauwassermenge: 5.7 m³/s
- Bruttofälle: 300 m
- Restwasserdotation: 200 l/s, im September 750 l/s

Die Hauptelemente der Wasserkraftanlage sind die folgenden:

- Wasserfassung in Gletsch mittels Tirolerwehr auf Kote 1'750 m ü.M.
- Entsander und Reservoirkammer
- Senkrechter (300 m) und waagrechter (1.8 km) Rohrleitungsstollen
- Druckleitungen
- Kavernenzentrale auf Kote 1'450 m ü.M.
- 2 Maschinengruppen bestehend je aus:
 - o einer vertikalen 6-düsigen Peltonturbine (2.9 m³/s, 7150 kW)
 - o einem Synchrongenerator (600rpm, 7600 kVA) und
 - o einem Maschinentransformator (Transformatorraum)
- 16 kV Mittelspannungsanlage (Energieabtransport, Versorgung Wasserfassung)

Baukosten:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| - Rohbaukosten | 40.48 Mio. CHF |
| - Elektromechanik | 10.00 Mio. CHF |
| - Abtransport Strom | 4.40 Mio. CHF |
| ⇒ Gesamtkosten (rund) | 55 Mio. CHF |

Jährliche Energieproduktion:

- Rund 39 GWh

Gestehungskosten pro kWh bzw. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV):

- 9.8 Rp/kWh bzw. 12.33 Rp/kWh

6. WASSERRECHTSVERLEIHUNG DURCH KONZESSIONSERTeilUNG AN DIE FMV SA

Der Staatsrat hat den Inhalt der vorliegenden Wasserkraftkonzession mit dem gesetzlichen obligatorischen Inhalt (Artikel 25 WRG-VS und 54 WRG-CH) verglichen und dessen Richtigkeit bestätigt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Person des Konzessionärs, den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes (Wassermengen, Gefälle, Art der Nutzung, Dotier- bzw. Restwassermengen), die Dauer der Konzession, die Konzessionsgebühren und den Wasserzins, die Beteiligung am Unterhalt der Gewässer sowie Bauausführungsfristen, das Schicksal der Anlagen am Ende der Konzessionen, insb. das Heimfallrecht des Kantons.

Mit der Konzession sind folgende wesentliche Bedingungen zu beachten:

- Bei der Fassung ist eine Restwasserdotierung von 200 l/s einzuhalten. Während des Monats September ist die Restwasserdotierung aus Gründen des Landschafts- und Gewässerschutzes auf 750 l/s zu erhöhen.
- Die Rückgabekote wurde so festgelegt, dass die Wasserrestitution in die Rhone oberhalb und somit zum Schutze des Auenschutzgebietes von nationaler Bedeutung „Sand“ erfolgt.
- Die weiteren Bedingungen und Auflagen, wie sie im Entscheid der Konzessionserteilung des Staatsrates festgehalten sind und die im Wesentlichen aus der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung resultieren, müssen ebenfalls vollumfänglich eingehalten werden.

7. ANFANGSGEBÜHR, WASSERZINS UND WASSERKRAFTSTEUER GEMÄSS WRG-VS

Der Kanton Wallis erhebt laut Art. 63 WRG-VS eine einmalige Anfangsgebühr im Betrage des vierfachen jährlichen Wasserzinses. Die FMV SA hat weiters ab Inbetriebnahme der Anlage für die Verleihung der Wasserkräfte jährlich einen Wasserzins von rund Fr. 240'000.- sowie die Wasserkraftsteuer in der Höhe von rund CHF 360'000.- zu entrichten.

Nach derzeitiger Gesetzgebung bedeutet dies:

Anfangsgebühr	CHF 965'304.-
Wasserzins	CHF 241'326.-

Wasserkraftsteuer CHF 361'989.-

8. BEGRÜNDUNG FÜR DIE VERLEIHUNG DER WASSERKRÄFTE DER RHONE AN DIE FMV SA

Das Gesuchsdossier erfüllt die formalen Anforderungen des Artikels 12 WRG-VS. Es entspricht auch den Vorgaben des eidgenössischen Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Das Konzessionserteilungsverfahren wurde entsprechend den Artikeln 12 ff WRG-VS durchgeführt.

Der Staatsrat führt in seiner Entscheidung eine sämtliche und wesentliche Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens umfassende Gesamtinteressenabwägung durch. Dabei berücksichtigt er insb. den gesetzlichen Auftrag der FMV SA entsprechend dem Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft, aber auch die Bedeutung der vorliegenden, vom BFE als rationelle Nutzbarmachung der Wasserkräfte bestätigten Form der Stromproduktion als umweltfreundlicher und wertvoller Beitrag zur CO₂-freien Erzeugung aus erneuerbarer Wasserkraft in der Schweiz.

Der Staatsrat berücksichtigt auch die Interessen des Wasserherkunftsgebietes. Die Produktion erfolgt dezentralisiert und der Strom wird in der Region verbraucht. Die für die Errichtung und den Unterhalt der für die Stromerzeugung erforderlichen Infrastruktur geht mit der Schaffung bzw. Sicherung von hochwertigen Arbeitsplätzen einher. Der Betrieb des Werkes bewirkt in Hinblick auf die generierte Wertschöpfung sowie die daraus resultierenden wirtschaftlichen Leistungen und Steuerleistungen durch die Konzessionärin einen weiteren positiven Einfluss auf die Wirtschaft des Wallis bzw. der gesamtschweizerischen Volkswirtschaft.

Die Nutzung der Wasserkraft ist nach Ansicht des Staatsrates generell unter Umweltgesichtspunkten positiv zu sehen, sie bewirkt jedoch für sich auch negative Effekte auf bestimmte Umweltschutzgüter. Letztlich kann die Konzession erteilt werden, wenn diese negativen Effekte die für das Projekt sprechenden Gesichtspunkte nicht überwiegen. Dies ist hier der Fall. Dies zeigen die detailliert beschriebenen Erwägungen der im Verfahren beigezogenen Fachstellen, die Ergebnisse der UVP, das Gutachten der ENHK sowie die Stellungnahme der Umweltschutzfachstellen. Hinzunehmende Produktionseinbussen ergeben sich durch die Beachtung der aktuellen Umweltschutzgesetzgebung wie merklich erhöhte Restwasserdotation im September sowie erforderlichen Höherverlegung des Restitutionsortes oberhalb des Beginnes der Aue von nationaler Bedeutung „Sand“. Ausserdem bedeutet schon die beinahe hundertprozentig unterirdische Ausführung der Anlage ein wesentliches Argument für die Konzessionserteilung, wird dadurch doch der strenge Schutzstandard betreffend Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt Nr. 1710) gemäss der geltenden Naturschutzgesetzgebung respektiert.

Der Vergleich der wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Nutzwassermengen mit den ökologischen Auswirkungen verschiedener Restwassermengen (Zusatzbericht Restwassermengen vom Dezember 2010) zeigt auf, dass bei einer entsprechenden Erhöhung der Mindestrestwassermenge übers ganze Jahr gesehen, mit weiteren, aber nicht mehr vertretbaren Produktionseinbussen zu rechnen ist. Eine kurzfristige Dotationserhöhung auf 750 l/s während des Monats September ist nach Ansicht des Staatsrates einerseits jedoch wirtschaftlich tragbar, andererseits erzielt sie eine bedeutende Verbesserung der Landschaftsfunktion des Restwassers während eines touristisch bedeutenden Zeitabschnittes.

Durch vorgeschlagene projektintegrierte (Kompensations)-Massnahmen wie bspw. die Aufwertung des Lengesbach mit positiven Folgewirkungen für das Auengebiet „Sand“ bzw. Ersatzmassnahmen gemäss dem geltenden Waldrecht in Folge von notwendigen Rodungen können die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Wasserkraftwerkes weiter minimiert und das Projekt im Ganzen umweltverträglich realisiert werden.

Indem die Auflagen und Bedingungen der konsultierten Dienststellen und der Umweltschutzfachstellen integral in die Genehmigung übernommen werden, wird den Umweltinteressen bei Erhaltung einer ökonomisch sinnvollen Wasserkraftnutzung vollumfänglich Rechnung getragen.

Weil das Wasserkraftprojekt der FMV SA überdies von Anfang an in die kantonale Richtplanung einbezogen wurde, das Koordinationsblattes g.316/2 aktualisiert wurde und der Staatsrat am 13.

Januar 2010 zudem den Zonennutzungsplan von Oberwald homologiert hat, kann das Konzessionsprojekt der FMV SA als Model bezüglich einer umfassenden Integration der Interessen von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der diversen raumplanerischen Aspekte angesehen werden.

Insgesamt ist somit auch unter Berücksichtigung von ökologischen Einbussen in der Restwasserstrecke mit der Ausübung dieser Konzession kein derart hohes Mass an Umweltbeeinträchtigung verbunden, dass eine Verweigerung der Erteilung der Konzession aus Rücksichten der am Gewässer bestehenden Interessen gerechtfertigt wäre. Vielmehr ist die Nutzung dieser Wasserkraft in Hinblick auf das öffentliche Wohl und die wirtschaftliche Ausnutzung der Gewässer geboten (vgl. Art. 39 WRG-CH).

9. BESCHLUSS

Auf der Grundlage der oben und im Detail in unserem Entscheid vom 7.12.2011 angeführten Erwägungen und in Anwendung des Art. 9 WRG-VS 1990 hat der Staatsrat die Ehre, dem Grossrat die Ratifizierung der an die FMV SA verliehenen Wasserrechtskonzession, zur Nutzung der Wasserkraft der Rhone zwischen Gletsch und Oberwald, vorzuschlagen.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat dem Beschlussentwurf, den wir ihm mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten, zustimmt, und wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, wie auch uns selbst, dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 7. Dezember 2011

Der Präsident des Staatsrates : **Jacques Melly**

Der Staatskanzler : **Philipp Spörri**

Beilagen:

- Entwurf des Grossratsbeschlusses
- Entscheid des Walliser Staatsrates
- An die FMV SA erteilte Konzession



**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**ERTEILUNG DER WASSERRECHTSKONZESSION
ZUR NUTZUNG DER WASSERKRAFT DER RHONE
ZWISCHEN GLETSCH UND OBERWALD
AN DIE FMV SA**

KW RHONE GLETSCH - OBERWALD

In seiner Eigenschaft als zuständige Instanz für die Erteilung eines Rechtes, die kantonalen Wasserkräfte zu nutzen, im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (WRG-VS; SR/VS 721.8).

A) Eingesehen

1. KONZESSIONSGESUCH

Mit Schreiben vom 25. Februar 2010, hat die FMV SA (früher Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG oder Forces Motrices Valaisannes SA), mit Sitz in Sitten, ein Gesuch beim Staatsrat des Kantons Wallis eingereicht, um Erteilung einer Konzession für die Nutzung der Wasserkräfte der Rhone zwischen Gletsch und Oberwald.

Das hinterlegte Gesuchsdossier enthält die gemäss Art. 12 WRG-VS für die Nutzungsgenehmigung erforderlichen Gesuchsunterlagen und Pläne.

2. VERFAHREN

Die Zuständigkeit und das Verfahren sind in den Artikeln 9 und 12 ff WRG-VS festgelegt. Die Nutzung der Wasserkraft des Rhonewassers muss demzufolge durch den Walliser Staatsrat an die FMV SA verliehen werden. Das vom Staatsrat erteilte Nutzungsrecht ist in der Folge durch den Walliser Grossen Rat zu ratifizieren.

Im vorliegenden Fall ist, gemäss Artikel 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die vorgesehene installierte Leistung des Kraftwerkes mehr als 3 MW beträgt.

3. ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Das Gesuch um Konzessionserteilung ist gemäss Art. 15 WRG-VS im Amtsblatt Nr. 15 vom 16. April 2010 publiziert worden, mit der Einladung an alle interessierten Dritten, das Gesuchsdossier bei der Gemeinde Obergoms oder beim Departement für Verkehr, Energie und Raumentwicklung (DVER) vom 16. April 2010 bis 17. Mai 2010 einzusehen.

In der Bekanntmachung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige Bemerkungen oder Einsprachen zu diesem Gesuch bis zum 17. Mai 2010 an das DVER zu richten sind. Mit der öffentlichen

Auflage des Projektes sind auch die Verfahren für die erforderlichen spezialgesetzlichen Nebenbewilligungen eingeleitet worden.

4. ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE

Innert gesetzlicher Einsprachefrist ist beim DVER 1 (eine) Einsprache eingegangen:

- WWF Sektion Wallis, mit Schreiben vom 17. Mai 2010, sowohl in eigenem Namen als auch namens und im Auftrag von
 - WWF Schweiz
 - ProNatura – Schweizerischer Bund für Naturschutz
 - Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Der Empfang der Einsprache wurde dem Einsprecher mit Brief vom 25. Mai 2010 bestätigt.

5. INSTRUKTION DER EINSPRACHE

Mit Schreiben vom 25. Mai 2010 hat das DVER der Gesuchstellerin eine Kopie der Einsprache übermittelt und sie veranlasst, mit den Einsprechern eine gütliche Lösung zu finden.

Am 5. Juli 2010 hat zwischen der FMV SA und Vertretern des WWF Schweiz, des WWF Oberwallis und von Pro Natura Oberwallis eine Einigungsverhandlung stattgefunden.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2010 informierte die Gesuchstellerin das DVER, dass wegen sachlicher Differenzen keine gütliche Einigung mit den Einsprechern erzielt werden konnte. Sie stellte abschliessend den Antrag, die vorliegende Einsprache abzuweisen.

6. VERNEHMLASSUNG

Das Gesuchsdossier ist gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen folgenden kantonalen und eidgenössischen Stellen als zuständige Fachbehörden zur Vormeinung bzw. zur Beurteilung vorgelegt worden:

- Dienststelle für Umweltschutz, Sektion UVP, mit Stellungnahmen vom 25. Oktober 2010 und 11. Oktober 2011;
- Dienststelle für Strassen und Flussbau, mit Stellungnahmen vom 1. Juli 2010;
- Dienststelle für Raumentwicklung, mit Stellungnahme vom 26. Mai 2010;
- Dienststelle für Wald und Landschaft, mit Stellungnahme vom 25. Mai 2010;
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, mit Stellungnahmen vom 20. Mai 2010;
- Dienststelle für zivile Sicherheit und Miliz, mit Stellungnahme vom 11. Mai 2010;
- Dienststelle für Verkehrsfragen, mit Stellungnahme vom 10. Mai 2010;
- Dienststelle für Landwirtschaft, mit Stellungnahme vom 7. Mai 2010;
- Bundesamt für Umweltschutz, mit summarischer Stellungnahme vom 14. Februar 2011;
- Bundesamt für Energie, mit Stellungnahme vom 3. November 2010
- Eidgenössische Heimatschutzkommission, Gutachten vom 8. Juli 2011;
- Departement für Bau, Verkehr und Umwelt: Teilentscheid „Wasserentnahme aus der Rhone“ und Teilentscheid „Rodung Wald und Entfernen von Ufervegetation“, jeweils vom 11. August 2011

Obenerwähnte Stellungnahmen enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt.

Die Bemerkungen, Bedingungen oder Auflagen, welche sich aus der Vernehmlassung ergeben haben, werden im vorliegenden Entscheid-Dispositiv, soweit es das Konzessionsgenehmigungsverfahren

erfordert, berücksichtigt. Für den Fall, dass derartige Bemerkungen, Bedingungen oder Auflagen hauptsächlich die Ausführung der Anlage betreffen, wird auf das erforderliche Verfahren gemäss Art. 31 ff WRG-VS (2. Stufe: Plangenehmigung bzw. Baubewilligung) verwiesen.

7. ORTSSCHAU VOM 17. SEPTEMBER 2010

Auf Antrag des Bundesamtes für Energie (BFE) hat am 17. September 2010 eine Besprechung des Projektes mit Ortsbegehung stattgefunden, an welcher neben dem BAFU und der ENHK auch die betroffenen kantonalen Dienststellen teilgenommen haben.

Das Wasserkraftprojekt wurde durch die FMV SA vorgestellt. Anschliessend wurden der Fassungsstandort, das Portal des Zugangsstollens, der Bereich der Rückgabe und das Auengebiet „Sand“ direkt vor Ort in Augenschein genommen. Als Folge dieser Ortschau wurden von der Gesuchstellerin Projektergänzungen (Restwassermengen, Portal Gletsch, Machbarkeit Kompensationen, Zusammenhang mit Gewässersanierungsmassnahmen der Rhowag) verlangt, die mit dem Zusatzdossier vom Dezember 2010 nachgeliefert wurden.

8. KANTONALER RICHTPLAN - KOORDINATIONSBLATT G.316/2 „GLETSCH (OBERGOMS)“

Die Herausforderungen bezüglich einer den nationalen Interessen entsprechenden Energieversorgung haben sich auf nationaler wie auch auf kantonaler Ebene u.a. auf Grund eines gestiegenen Energiebedarfs in den letzten Jahren erhöht, so dass die Förderung der erneuerbaren Energien, darunter in der Schweiz vor allem die Wasserkraft, ab 2007 zu einem zentralen Element der Schweizerischen Energiepolitik wurde.

Unter diesem Aspekt und weil der Raum Gletsch/Obergoms über ein sehr grosses Wasserkraftpotential von ca. 100 GWh verfügt, hat der Kanton Wallis beschossen, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und das bestehende Koordinationsblatt g.316/1 „Gletsch (Obergoms)“ als raumplanerisches Grundsatzpapier für den Raum Gletsch/Obergoms zu aktualisieren.

Das Koordinationsblatt zeigt die Ergebnisse der für die Erstellung des geplanten Wasserkraftwerkes notwendigen Koordination innerhalb des Kantons sowie mit den zuständigen Bundesstellen und setzt Rahmenbedingungen für dessen Realisierung fest.

Das aktualisierte Koordinationsblatt g.316/2 wurde mit Beschluss des Staatsrates vom 17. März 2010 der Inhaltskategorie „Festsetzung“ zugeordnet und danach vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) am 28. Oktober 2010 genehmigt.

9. ZWECKMÄSSIGKEITSPRÜFUNG DES BUNDESAMTES FÜR ENERGIE NACH ART. 5 WRG -CH

9.1 PROJEKTBESCHRIEB

Die FMV SA beabsichtigt das Energiepotential der Rhone zwischen Gletsch und Oberwald hydroelektrisch zu nutzen.

Laut Projekt 2009/2010 ist vorgesehen, das Rhonewasser bei Gletsch auf Kote 1'750 m ü.M. mittels Tirolerwehr zu fassen, in einen Entsander zu leiten und über eine Reservoirkammer in einen vorerst senkrechten (Raise-Drill-Verfahren) und dann waagrechten Rohrleitungsstollen der unterirdischen Kavernenzentrale auf Kote 1'450 m ü.M. zuzuführen. Das turbinierete Wasser wird dann über einen kurzen Auslaufstollen bei St. Niklaus etwa 100 Höhenmeter oberhalb von Oberwald in die Rhone geleitet.

Das Bruttogefälle beträgt 300 Höhenmeter, im vertikalen Druckleitungsschacht ist eine Druckleitung mit Durchmesser von 1.1 m vorgesehen, im anschliessenden horizontalen Rohrleitungsstollen ist eine Druckleitung mit Durchmesser 1.4 m geplant. Dieser Stollen hat 1'803 m Länge und 2 % Gefälle.

Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um ein reines Laufkraftwerk. Die Nutzung und die Speicherung der ergiebigen Sommerabflüsse entfallen. Die Ausbauwassermenge beträgt 5.7 m³/s. Die Zentrale soll

mit zwei vertikalachsigen, 6-düsigen Pelton-turbinen ausgerüstet werden, welche es ermöglichen sollen, auch bei schwankenden und minimalen Wasserzuflüssen eine ununterbrochene Stromproduktion zu gewährleisten. Die installierte Leistung der beiden Turbinen beträgt 7.1 MW. Als mittlere jährliche Produktion werden 38.6 GWh erwartet. Die mittlere jährliche Bruttoleistung errechnet sich auf 4.4 MW.

Die gesamten Investitionen werden auf rund 54 Mio. SFr. Veranschlagt.

9.2 SCHLUSSFOLGERUNG

Aus Sicht der Wasserkraftnutzung kann das Bestreben der FMV SA durchaus begrüsst werden, die Nutzung der einheimischen Wasserkraft zu fördern und die seinerzeitigen Projekte zu reaktivieren. Im Obergoms wird damit, nebst den Projekten an der Goneri (Gonerli- und Gerewasser) und an der Ägina, ein drittes Kraftwerksprojekt bearbeitet. Unter den gegebenen Randbedingungen und Einschränkungen erzielt das Projekt die höchst mögliche und beste Wasserausbeute.

Gestützt auf deren Prüfung, kann das BFE im Hinblick auf eine zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte diesem Vorhaben im Sinne von Art. 5 WRG im heutigen Umfeld zustimmen.

Die übergeordnete Frage einer Speichermöglichkeit von 10 bis 20 Mio. m³ im Obergoms wird gemäss BFE trotzdem zu behandeln sein. Die Speichermöglichkeit entsteht im Zusammenhang mit dem Rückzug des Rhonegletschers und dem dort entstehenden Gletschersee. Gleichzeitig ergibt sich dann die Möglichkeit der Nutzung über beinahe 400 Höhenmeter vom Gletschersee bis zum Gletsch-Boden.

Das BFE möchte den Betreiber der Anlage darauf aufmerksam machen, dass bei Wasserkraftwerken, neben der Stauanlagen- und der Hochwassersicherheit, auch weitere Sicherheitsfragen zu beachten sind, wie Schwallwasser unterhalb von Wasserfassungen bei der Spülung von Kies- und Sandfanganlagen oder Wasserrückgaben bei Notabschaltung des Kraftwerkes.

B) Bericht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVB)

Der Staatsrat ist gemäss Art. 9 Abs. 1 WRG-VS die zuständige Behörde zur Erteilung von Konzessionen zur Nutzung der kantonalen Wasserkräfte. Im Rahmen des Konzessionserteilungsverfahrens prüft er auf Basis des nach einer Voruntersuchung erstellten UVB und der definitiven Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle die Umweltverträglichkeit des Kraftwerkprojektes (1. Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – vgl. insb. Art. 5, 6, 13 und 19 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, kurz UVPV, SR 814.011).

10. VORVERFAHREN (VORUNTERSUCHUNG UND UV-PFLICHTENHEFT)

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 hat die Gesuchstellerin gemäss Art. 8 UVPV für das Projekt „KW Rhone Gletsch-Oberwald“ den Bericht zu den Voruntersuchungen und einen Entwurf zum Pflichtenheft für den zu erstellenden UVB eingereicht.

Die kantonale Dienststelle für Umweltschutz (DUS) als zuständige kantonale Umweltschutzfachstelle gemäss UVPV, in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Dienststellen und dem BAFU, hat ihre definitiven Bemerkungen zum Pflichtenheft am 28. Oktober 2009 abgegeben. Sie beantragte, dass bei der Erstellung des UVB die sich ergänzenden Anmerkungen von DUS (laut ihrer provisorischen Stellungnahme zu Pflichtenheft und Voruntersuchung) und BAFU in vollem Umfang berücksichtigt werden.

11. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSBEREICH (UVB)

Der UVB vom 13. Januar 2010 (Projekt Nr. 2559, ausgearbeitet von PRONAT Umweltingenieure AG, Brig) trägt den Bemerkungen der DUS zum Pflichtenheft Rechnung. Weitere Ergänzungen wurden im Juli 2010 (Landschaftserlebnis) und im Dezember 2010 (Zusatzbericht zu den Restwassermengen,

Zusatzbericht Portal Gletsch, Zusatzbericht Machbarkeit Kompensationen Auengebiet «Sand» und Laichgewässer „Geschinerbach“, Gewässersanierung Rhowag) nachgereicht.

Gemäss den Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen, des BAFU und der ENHK ist der UVB mit den nachgereichten Ergänzungen für die definitive Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäss Art. 13 UVPV der künftigen Nutzung der Wasserkraft (Konzession, 1. Stufe) vollständig genug und der Inhalt in den wesentlichen Punkten richtig. Andere als die weiter unten aufgeführten Umweltbereiche sind vom Projekt nicht wesentlich betroffen.

12. BEURTEILUNG DURCH DIE UMWELTSCHUTZFACHSTELLEN

12.1 SUMMARISCHE BEURTEILUNG DURCH DAS BUNDESAMT FÜR UMWELT (BAFU)

Die Beurteilung des BAFU vom 14. Februar 2011 stützt sich auf folgende Unterlagen:

- Gesuchsdossier vom 20. Januar 2010 des Projektes „KW Rhone Oberwald, Konzessionsdossier“, UVB vom 13. Januar 2010, Bericht „Landschaftserlebnis, Ergänzung zum UVB“ vom 5. Juli 2010, Geologisch-geotechnischer Bericht vom 12. Januar 2010, Technischer Bericht Materialbewirtschaftung vom September 2009, Bericht „Analyse der Lawinengefährdung und Lawinensicherheitsdispositiv“ vom 11. Dezember 2009, Konzessionstext (Entwurf) seitens FMV SA vom 13. April 2010, Koordinationsblatt g.316/2 des kantonalen Richtplanes, Stellungnahmen die im Rahmen der Voruntersuchung mit Pflichtenheft gemacht wurden, verschiedene Pläne.
- Stellungnahme der DUS vom 25. Oktober 2010 inkl. Anhang (Ergänzungen zum Pflichtenheft 2. Stufe Plangenehmigung, vom 20. Oktober 2010) und Teilentscheid zur Wasserentnahme aus der Rhone (Entwurf vom 11. Oktober 2010)
- Augenschein vom 17. September 2010
- Zusatzdossier zum „KW Rhone Oberwald, Konzessionsdossier“ vom Dezember 2010, bestehend aus Zusatzbericht zu den Restwassermengen, Zusatzbericht Portal Gletsch, Zusatzbericht Machbarkeit Kompensationen Auengebiet „Sand“ & Laichgewässer „Geschinerbach“, Gewässersanierungen Rhowag)

Grundsätzlich erachtet das BAFU das zu beurteilende Vorhaben als umweltverträglich, wenn den Anträgen des BAFU und den Anträgen und Bedingungen der kantonalen Umweltschutzfachstelle (DUS) entsprochen wird. Die im UVB vom 13. Januar 2010 mit Ergänzung vom 5. Juli 2010 vorgesehen Massnahmen sind umzusetzen, was bedeutet:

Die neu vorgeschlagene Verlegung der Fassung unter die Brücke bewirkt eine bessere Integration in die Landschaft und wird befürwortet. Eine zusätzliche Belastung des BLN-Gebietes sowie des Auengebietes durch eine etwaige neue Freileitung ist zu vermeiden.

Die unterirdischen Bauarbeiten dürfen den Wasserhaushalt des Hochmoor-Flachmoor-Komplexes „Bärfel“ nicht beeinflussen. Ein entsprechendes Überwachungskonzept ist vorzusehen.

Die berechnete Mindest-Restwassermenge gemäss GSchG ist korrekt. Das BAFU erachtet die vorgeschlagene Dotationserhöhung im September auf 0.75 m³/s als richtig und nötig.

Die Ersatzmassnahmen im Auengebiet von nationaler Bedeutung „Sand“ sind im UVB 2. Stufe zu konkretisieren und insbesondere deren Machbarkeit nachzuweisen.

Weitere Ausführungen in der provisorischen Stellungnahme der DUS vom 25. Oktober 2010 zu den Aspekten Wald, Oberflächengewässer, aquatische Ökosysteme, Grundwasser, Boden, Abfälle und Naturgefahren werden durch das BAFU grundsätzlich unterstützt. Die vom BAFU zusätzlich formulierten Bemerkungen und Anträge sind bei der Beurteilung des Projektes jedoch zu berücksichtigen.

12.2 GUTACHTEN DER EIDGENÖSSISCHEN NATUR- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION (ENHK)

In ihrem Gutachten vom 8 Juli 2011 kommt die ENHK aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Augescheins einer Delegation am 17. September 2010 zum Schluss, dass das geplante Wasserkraftwerk

an der Rhone „Gletsch-Oberwald“ eine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1710 darstellt und damit dem Gebot der ungeschmälernten Erhaltung entspricht. Das Projekt entspricht ihr zufolge weiters der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung, sofern die folgenden Auflagen in die Konzession des Kantons Wallis aufgenommen werden:

- Das Portal des Zugangsstollens der Wasserfassung im Raum Gletsch ist am Standort gemäss Zusatzbericht vom Dezember 2010 der FMV SA zu realisieren. Die Materialien und die Gestaltung haben sich an den angrenzenden Bauten zu orientieren.
- Die baulichen Eingriffe für die Realisierung des Tirolerwehrs und des Portals des Spülrohrs sind zu minimieren. Die Gestaltung hat sich an den angrenzenden Felswänden zu orientieren und soll auch die Verwendung von lokal gewonnenen Steinen miteinbeziehen.
- Die Dotationsmenge ist für die Monate Oktober bis August auf 0.2 m³/s und für den Monat September auf 0.75 m³/s festzulegen. Die Erhöhung der Dotationswassermenge im Monat September stellt eine unabdingbare Projektoptimierung dar und wird von der ENHK als Ersatzmassnahme neben der optimalen landschaftlichen Einbindung des Portals nach Art. 6 NHG anerkannt.
- Die Installations- Zwischendeponie- und Arbeitsflächen innerhalb des BLN-Objektes haben sich auf die heute bereits beeinträchtigten Flächen zu beschränken.
- Die weitere Planung (Bauprojekt) und die Bauarbeiten sind durch eine Fachperson des Natur- und Landschaftsschutzes zu begleiten mit dem Ziel, die baulichen Auswirkungen so weit wie möglich zu minimieren.
- Sämtliche im UVB aufgeführten Ersatz- und Kompensationsmassnahmen nach NHG sind vollumfänglich auszuführen.

Die Kommission beantragt, dass ihr das Detailbauprojekt für die Wasserfassung zur abschliessenden Gestaltung, somit im Sinne des Detailprojektes für das Plangenehmigungsverfahren, zur abschliessenden Beurteilung der landschaftlichen Gestaltung unterbreitet wird.

12.3 DEFINITIVE BEURTEILUNG DURCH DIE KANTONALE DIENSTSTELLE FÜR UMWELTSCHUTZ

In ihrer definitiven Beurteilung vom 11. Oktober 2011 hat die DUS insbesondere die summarische und abschliessende Stellungnahme des BAFU vom 14. Februar 2011 berücksichtigt. Sie hat die folgenden Bereiche analysiert: Raumentwicklung, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Walderhaltung, Naturgefahren, Gewässer, Jagd-Fischerei-Wildtiere, Luftreinhaltung, Lärm und Erschütterungen, Abfälle-Sonderabfälle-Materialbewirtschaftung, Boden, Belastete Standorte sowie Umweltbaubegleitung.

Für diese Bereiche beantragt die DUS, als kantonale Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 13 Absatz 3 UVPV, dem Staatsrat, als im Verfahren zuständige Behörde, die in der definitiven Beurteilung, Kapitel 3.3 bis 3.17, sowie die in den Teilentscheiden des DVBU „Wasserentnahme“ und „Rodung und Entfernung von Ufervegetation“ erwähnten Auflagen und Bedingungen in den globalen Entscheid für die Konzession zur Nutzung der Wasserkraft aufzunehmen. Sie fordert zudem, den Anhang 1 als Pflichtenheft zum UVB für das Plangenehmigungsverfahren für verbindlich zu erklären und an die Gesuchstellerin weiter zu leiten.

Sofern die im Projekt vorgesehenen und die zusätzlichen Massnahmen verwirklicht werden, entspricht gemäss dieser Stellungnahme der DUS das Projekt den Vorschriften zum Schutz der Umwelt und enthält die, in der für die 1. Stufe der UVP nötigen Konkretisierung vorgesehenen, von ihr grundsätzlich anerkannten Ausgleichsmassnahmen.

13. KOORDINATION MIT DEN ANDEREN BEWILLIGUNGEN

Im Rahmen der Koordination mit den zur Realisierung des Projektes erforderlichen Bewilligungen sind gemäss Artikel 21 UVPV alle notwendigen Unterlagen den zuständigen Behörden vorgelegt worden und haben diese zu den folgenden verbindlichen Stellungnahmen geführt:

13.1 BEWILLIGUNG FÜR EINE WASSERENTNAHME AUS DER RHONE

Die Rhone ist ein ständig wasserführender Hochgebirgsbach und die geplante Nutzung des Wassers übertrifft den Gemeingebrauch. Die Bewilligungspflicht zur Wasserentnahme mit Sicherung einer angemessenen Restwassermenge ist demnach für die Rhone gemäss Art. 29 ff Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG – SR 814.20) gegeben. Im Teilentscheid des zuständigen DVBU vom 11. August 2011 wird die Entnahme mit verschiedenen Auflagen und Bedingungen bewilligt, da die entsprechenden Voraussetzungen nach den Artikeln 31 bis 35 GSchG erfüllt werden. Insb. wird eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge im September sowie eine Teilrenaturierung des Gewässers nach der Wasserrückgabe gefordert.

13.2 BEWILLIGUNG RODUNG WALD UND ENTFERNUNG VON UFERVEGETATION

Das zur Genehmigung anstehende Vorhaben erfordert die Rodung von Wald sowie die Entfernung von Ufervegetation. Zur Realisierung des vorgesehenen Projektes wurde ein entsprechendes Gesuch durch die FMV SA formuliert. Dieses wurde im Teilentscheid des DVBU vom 11. August 2011 mit Auflagen und Bedingungen gutgeheissen. Dieser Teilentscheid des DVBU wird in die vorliegende Konzessionserteilung integriert.

13.3 BEWILLIGUNG FÜR TECHNISCHE EINGRIFFE IN EIN FISCHEREIGEWÄSSER

Die Rhone ist auf der entstehenden Restwasserstrecke ein Fischereigewässer von untergeordneter Bedeutung. Von der Gesuchstellerin ist die Errichtung eines Fischpasses vorgesehen. Im Rahmen des nachfolgenden Plangenehmigungsverfahrens gemäss Art. 31 WRG-VS bzw. der 2. Stufe der UVP ist eine Bewilligung für technische Eingriffe in ein Fischereigewässer einzuholen. Laut Stellungnahme der Dienststellen für Jagd, Fischerei und Wildtiere und der DUS können die geplanten technischen Eingriffe, unter Anordnung verschiedener Massnahmen, bereits nach derzeitigem Projektstand grundsätzlich als genehmigungsfähig angesehen werden.

13.4 AUSNAHMEBEWILLIGUNG FÜR BAUTEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Für das geplante Vorhaben wird aufgrund des Standortes ausserhalb der Bauzone, für die Phase des Plangenehmigungsverfahrens, eine Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes erforderlich sein.

Auf Grund der Stellungnahme bzw. positiven Vormeinung der Dienststelle für Raumentwicklung vom 25. Mai 2010 kann diese Bewilligung erteilt werden. In Hinblick auf die Projektrealisierung sind jedoch die Auflagen und Bemerkungen der kontaktierten Fachstellen gebührend zu berücksichtigen.

14. SEKTORIELLE BEURTEILUNGEN

14.1 RAUMENTWICKLUNG

Kantonale Richtplanung

Im Hinblick auf die Konkretisierung des Projektes wurde das lokalisierte Koordinationsblatt g.316/1 in Berücksichtigung der Raum- und Umweltauswirkungen aktualisiert und mit Beschluss des Staatsrates vom 17. März 2010 der Inhaltskategorie «Festsetzung» zugeordnet. Für das geplante Vorhaben sind somit die Rahmenbedingungen für die Projektrealisierung auf Stufe kantonaler Richtplan festgelegt worden.

Zonennutzungsplan

Gemäss der rechtsgültigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Obergoms befinden sich das Fassungsbauwerk, die erforderlichen Erschliessungsstrassen sowie die Portale der Wasserrückgabe und des Zugangsstollens dieser kleineren Wasserkraftanlage ausserhalb der Bauzone und erfordern daher eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24 RPG.

Zudem liegt die geplante Fassung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet Nr. 1710 „Rhonegletscher mit Vorgelände“).

Der Standort für die Anlagen der Wasserrückgabe (Zentrale, Zugangsstollen, Auslaufstollen) wurde dabei nach Konsultation der betroffenen Instanzen so gewählt, dass die Umweltbelastungen begrenzt, die Naturgefahren (Lawinen, Hochwasser, Murgänge, Steinschläge) nach Möglichkeit vermieden, der Schutz und die Dynamik des Auengebiets bewahrt und die Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft auf ein Minimum beschränkt werden.

Materialbewirtschaftung

Gemäss dem den Unterlagen beiliegenden Materialbewirtschaftungskonzept wird das geschätzte Ausbruchmaterial ($66'000 \text{ m}^3$) vorübergehend im Steinbruch Oberwald und auf der Aufbereitungszone der Gemeinde Grafschaft zwischengelagert und im Rahmen des Baustellenbedarfs grösstenteils wiederverwertet. Beide vorgesehenen Zwischenlager befinden sich innerhalb einer geeigneten Nutzungszone im Sinne von Art. 26 KRPG.

Raumplanerische Beurteilung

Unter der Voraussetzung, dass die Auflagen und Bemerkungen der konsultieren Instanzen, insbesondere der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) und der Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB) gebührend berücksichtigt werden, wird eine positive Vormeinung abgegeben.

14.2 NATUR UND LANDSCHAFT - WALDERHALTUNG UND UFERVEGETATION – NATURGEFAHREN - WANDERWEGE

Die obersten Anlagen des Kraftwerkes kommen innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1710 „Rhonegletscher mit Vorgelände“ zu liegen; im unteren Bereich queren die Leitung, der Auslauf- und Zugangsstollen eine Naturschutzzone von kantonaler Bedeutung.

Der Zugangsstollen tangiert zusätzlich eine Landschaftsschutzzone von kantonaler Bedeutung. Die geplanten Zwischenlagerplätze kommen in bereits durch Deponien beeinträchtigten Flächen zu liegen.

Einige Bauten queren auf verschiedenen Abschnitten IVS-Objekte. Im Rahmen des Baudossiers (Plangenehmigung, UVP 2. Stufe) ist abzuklären, ob diese Objekte durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Falls ja, ist das Projekt dem IVS-Verantwortlichen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Auflagen und Bedingungen im Anhang 1).

Durch die oberirdischen Bauten werden folgende nach NHV schützenswerten Lebensraumtypen tangiert: Subatlantischer Halbtrockenrasen, Gebirgsweidenaue und trockene subalpine Zwergstrauchheide. Innerhalb des Projektperimeters wurden die geschützte „Schwärzliche Orchis“, die „Langspornige Handwurz“ sowie die potentiell gefährdete „Felsen-Wiesenraute“ festgestellt.

Durch die unterirdische Erstellung der Leitung werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert. Die Wasserrückgabe erfolgt am nordwestlichen Rand des Auenschutzgebietes „Sand“ in die Rhone. Da die Rhone im oberen Bereich kaum zur Auendynamik beiträgt, können die Beeinträchtigungen des Auengebietes als gering beurteilt werden.

Die negativen Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, werden vor allem durch die ca. 2.4 km lange Restwasserstrecke verursacht, hauptsächlich durch die Veränderung des Wildbachcharakters der Rhone innerhalb des BLN-Objektes.

Die geforderten gestalterischen Verbesserungen der sichtbaren Bauten und die Erhöhung des Restwassers im Monat September auf $0.75 \text{ m}^3/\text{s}$ bei einer Beibehaltung des Dotationsmenge in den übrigen Monaten bei $0.2 \text{ m}^3/\text{s}$ können die Beeinträchtigungen reduzieren. Die Erhöhung des Restwassers im Monat September wird von der ENHK als einzige Ersatzmassnahme nach Art. 6 NHG anerkannt. Die Massnahme wurde in den Teilentscheid zur Wasserentnahme aus der Rhone vom 11. August 2011 aufgenommen.

Als Ausgleichsmassnahmen sind eine Aufwertung des Lengesbaches, eine naturnahe Gestaltung der ehemaligen Deponie und die Entfernung von bestehenden Aufschüttungen am Rhoneufer geplant. Diese Massnahmen können die Dynamik im Auengebiet „Sand“ verbessern. Im Rahmen des Bauprojektes sind die entsprechenden Detailprojekte auszuarbeiten.

Das Vorhaben tangiert weiters Waldareal und Ufervegetation und bedarf somit einer Rodungsbewilligung. Die entsprechenden Gesuchsunterlagen liegen dem Dossier bei.

Die Rodungsbewilligung wurde per Teilentscheid zur Rodung von Wald und Ufervegetation am 11. August 2011 erteilt.

Die geplanten Bauten stehen z.T. in lawinengefährdeten Zonen. Dies gilt speziell für das Portal des Rückgabestollens (Fliesslawinen). Zudem sind Teile der Zufahrt und des Zugangs gefährdet. Das verlangte Lawinengutachten liegt dem Gesuch bei. Der geologische Bericht des Büros O. Schmid & Partner AG, Brig-Glis, vom 12. Januar 2010 enthält die notwendigen Angaben. Für die Konzessionsgenehmigung gibt es keine weiteren Bemerkungen

Weiters ist das Fuss- und Wanderwegnetz der Gemeinde Obergoms vom Projekt betroffen. In Gletsch tangiert der Zugangsstollen zur Fassung eine historische Wegstrecke (Passweg Oberwald – Gletsch) von regionaler Bedeutung (siehe Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz – IVS).

Die DWL führt aus, dass eine positive Vormeinung bei Vorschreibung und Beachtung der ergänzender Auflagen und Bedingungen laut Stellungnahme vom 25. Mai 2010 abgegeben wird.

14.3 LANDWIRTSCHAFT

Aus der Sicht des Meliorationswesens und der Landwirtschaft kann zum Projekt eine positive Vormeinung abgegeben werden, ohne spezielle Auflagen oder Bedingungen.

14.4 VERKEHR

Die Dienststelle für Verkehrsfragen hat zum Projekt eine positive Vormeinung abgegeben, ohne spezielle Auflagen oder Bedingungen.

Die DSFB hat im Rahmen ihrer Beurteilung betreffend den vorgesehenen Anschluss an die Kantonsstrasse Bedingungen formuliert, die im Entscheiddispositiv berücksichtigt sind, und im Übrigen eine positive Vormeinung abgegeben.

14.5 HOCHWASSERSCHUTZ

Im Entscheiddispositiv ist berücksichtigt, dass laut Forderung des BAFU die Koordination mit den Hochwasserschutzprojekten der 3. Rhonekorrektur und dem Vorprojekt „Hochwasserschutz Goneri“ gewährleistet werden muss. Im Rahmen des Plangenehmigungsgesuches muss diese Koordination explizit erarbeitet werden.

14.6 GEWÄSSER

Oberflächengewässer

Die Rhone führt beim Ort der geplanten Fassung „Biel“ in Gletsch, auf einer Höhenkote von 1'750 m ü.M., von November bis April nur wenig Wasser ($< 0.6 \text{ m}^3/\text{s}$). Im Mai steigt der mittlere Monatsabfluss auf $2 \text{ m}^3/\text{s}$, im Juni auf $6 \text{ m}^3/\text{s}$ und im Juli und August auf rund $9 \text{ m}^3/\text{s}$. Im September sinkt der Abfluss auf $4 \text{ m}^3/\text{s}$ und im Oktober auf ca. $1.5 \text{ m}^3/\text{s}$. Die Abflussmenge Q_{347} beträgt 300 l/s . Nach Art. 31 Abs. 1 GSchG ergibt sich eine Mindestrestwassermenge von 192 l/s .

Die starke Reduktion des Abflusses der Rhone auf einer Strecke von rund 2 km, auf eine Restwassermenge von 200 l/s im Winter, könnte Auswirkungen auf die Vielfalt der aquatischen Populationen haben, auch auf Nachbarabschnitte.

Aus der Interessensabwägung nach Art. 33 GSchG folgt, dass eine Wasserentnahme aus der Rhone erfolgen kann, soweit die minimale Restwassermenge von 200 l/s nicht unterschritten ist und die Restwassermenge im September auf 750 l/s erhöht wird.

Bezüglich ergänzender Auflagen und Bedingungen wird auf das Entscheiddispositiv verwiesen.

Grundwasser

Der geplante Stollen liegt im Gewässerschutzbereich üB (d.h. es ist kein nutzbares Grundwasser vorhanden). Er führt rund 200 m an einer Schutzzone S2 vorbei. Gemäss geologisch-geotechnischem Bericht des Büros O. Schmid & Partner AG, Brig-Glis, vom 12.1.2010 wird mit einem Wasseranfall von 60

bis 130 l/s entlang von Klüften gerechnet. Der Bericht geht davon aus, dass eine Beeinflussung durch den Stollenbau nicht wahrscheinlich ist, aber nie ausgeschlossen werden kann.

Auflagen und Bedingungen, die zum Schutz der Biotope im UVB zur 2. Stufe behandelt werden müssen, sind in den im Entscheiddispositiv für verbindlich erklärten Anhang 1 aufgenommen worden.

14.7 JAGD, FISCHEREI, WILDTIERE

Durch die Wasserentnahme wird das Fischereigewässer Rhone auf der entstehenden Restwasserstrecke beeinträchtigt. Lebensraum für Wassertiere geht durch die Wasserentnahme verloren. Im Rahmen des Grundsatzentscheids ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, da die Beeinträchtigung des Fischereigewässers nicht durch geeignete Massnahmen beseitigt werden kann. Dabei darf berücksichtigt werden, dass die Rhone im betroffenen Abschnitt als Fischlebensraum eher von untergeordneter Bedeutung ist und die Hektarerträge sowie die Nährtiergrundlage als eher klein zu beurteilen sind.

Die erforderlichen Ersatzmassnahmen im Sinne der Art. 8 und 9 des BFG müssen im Entscheid angeordnet werden.

Bezüglich ergänzender Auflagen und Bedingungen wird auf das Kapitel „Entscheid“ verwiesen.

14.8 LUFTREINHALTUNG

Die Angaben zur Luftreinhaltung sind für die Konzession genügend.

14.9 LÄRM UND ERSCHÜTTERUNGEN

Im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung gilt das vorliegende Projekt als neue ortsfeste Anlage, welche den Anforderungen von Artikel 11 f und 25 USG sowie 6, 7 und 9 LSV zu genügen hat.

Als lärmrelevant kann vorliegend das Stollenportal Oberwald angesehen werden, welches über einen Zugangstollen direkt die Zentrale mit Turbinen und Ventilatoren erschliesst und sich in unmittelbarer Nähe zu Chalets befindet.

Die nächstgelegenen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen sind in einem Abstand von ungefähr 40 m zum Stollenportal Oberwald.

Der Umweltverträglichkeitsbericht erbringt keinen Nachweis, dass die massgeblichen Planungswerte eingehalten werden können. Da Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung ergriffen worden sind, und zusätzliche bauliche Massnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen bei einer allfälligen Überschreitung der Planungswerte nachträglich möglich sind, erübrigen sich beim derzeitigen Projektierungsstand weitere lärmspezifische Abklärungen.

Die weiteren Umweltbereiche wie ‚Erschütterungen‘, ‚Körperschall‘, ‚nicht ionisierende Strahlung‘ sowie ‚Baulärm‘ entsprechen mit dem vorgeschlagenen Massnahmenkatalog den gesetzlichen Anforderungen.

14.10 ABFÄLLE, SONDERABFÄLLE, MATERIALBEWIRTSCHAFTUNG

Das vorgeschlagene Materialbewirtschaftungskonzept und die integrierten Massnahmen sind im Rahmen des Berichts für die 2. Stufe UVP zu ergänzen.

Entgegen den Angaben im UVB und dem „Technischen Bericht Materialbewirtschaftung“ besteht in Oberwald eine Aufbereitungszone, keine Deponie.

14.11 BODEN

Im Rahmen des Konzessionsgesuches sind die vorgesehenen Massnahmen in Bezug auf Bodenschutz genügend beschrieben.

14.12 BELASTETE STANDORTE

Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthält kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Der Kataster ist eine Dienstleistung des Kantons und nach bestem Wissen erstellt worden. Er kann nicht garantieren, dass ein Grundstück unbelastet ist.

14.13 UMWELTBAUBEGLEITUNG (UBB)

Für das Projekt ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, welche eine schonende und sorgfältige Bauausführung sowie Einhaltung und Umsetzung der festgelegten Massnahmen sicherstellt. Der Umweltbaubegleiter wird darauf zu achten haben, dass die richtigen Massnahmen zum gegebenen Zeitpunkt, mit dem angepassten Aufwand und im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung bei der Detailplanung einfließen und während der Realisierung des Projektes verwirklicht werden.

Bezüglich ergänzender Auflagen und Bedingungen wird auf das Kapitel „Entscheid“ verwiesen.

15. ERWÄGUNGEN ZUR RESTWASSERMENGE UND BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Erwägungen gemäss Art. 29 ff GSchG:

15.1 DIE ARGUMENTE FÜR EINE WASSERENTNAHME KÖNNEN WIE FOLGT ZUSAMMENGEFASST WERDEN:

- Öffentliche Interessen, denen die Wasserentnahme dienen soll: Es sind dies die Interessen der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie. Ein öffentliches Interesse besteht zudem an einer Versorgung mit erneuerbarer, umweltverträglicher Energie. Durch die Ratifizierung der internationalen Klimakonvention hat sich die Schweiz verpflichtet, den CO₂ Ausstoss im Zeitraum 2008 – 2012 um 10% zu reduzieren.
- Wirtschaftliche Interessen des Wasserherkunftsgebiets: Das Wasserherkunftsgebiet ist gesamtschweizerisch gesehen eine Randregion, deren wirtschaftlich bedeutende natürliche Ressourcen die Landschaft (Tourismusindustrie) und das Wasser (Wasserkraftindustrie) sind. Das betroffene Gewässer (Rhone) steht im Eigentum des Kantons Wallis. Mit der Wasserkraft verbunden sind weiters aus sozioökonomischer Sicht Wasserzinse und Arbeitsplätze.
- Wirtschaftliche Interessen des Konzessionärs: Die Produktion des Wasserkraftwerks KW Rhone Gletsch-Oberwald, unter Berücksichtigung der Restwassermengen, wird auf 38.6 GWh/Jahr geschätzt. Da die Gemeinde Obergoms bereits Eigenversorgerin in Sache Stromenergie ist (KW Ulrichen), wird der produzierte Strom über den lokalen Markt hinaus abgegeben.
- Die Vorzüge der Wasserkraft liegen in ihrer Erneuerbarkeit und einheimischen Herkunft, weiters bekanntermassen in ihrem hohen Wirkungsgrad, der technologischen Ausgereiftheit der Anlagen und im Rahmen der absehbaren Marktsituation in ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Aus Kostensicht ergibt sich im Vergleich zu anderen Energieträgern, folgend den Berechnungen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, eine besonders positive Bilanz hinsichtlich ihres qualitativen Potenzials, rechnet man externe Kosten (aus Luftbelastung, Vermeidung der Klimaveränderung etc.) als kalkulatorische Energiepreiszuschläge ein.
- Gemäss Art. 1 Abs. 4 des eidgenössischen Energiegesetzes ist weiters die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 2000 GWh zu erhöhen, wofür die gegenständliche Anlage einen entsprechenden Beitrag leisten kann. Das quantitative Potenzial für den Ausbau der Wasserkraft liegt bei Annahme einer positiven Entwicklung bezogen auf das Jahr 2050 laut BFE bei ca. 4 TWh/a, wobei die Effekte von Restwasservorschriften und resultierend aus der Klimaerwärmung mit unterschiedlicher Auswirkung für einzelne Kraftwerkstypen einzurechnen sind. Diese Potenzial kann laut BFE basierend auf drei Säulen realisiert werden: Neben dem Neubau grosser Kraftwerke, in hohem Masse dem Ausrüstungsersatz, Erneuerungen und Umbauten auch mit Neubauten von Kleinwasserkraftwerken. Auch daraus wird ersichtlich, dass Kleinanlagen einen wichtigen Beitrag zu diesem energiepolitischen nationalen Ziel leisten müssen.

15.2 DIE ARGUMENTE GEGEN EINE WASSERENTNAHME KÖNNEN WIE FOLGT ZUSAMMENGEFASST WERDEN:

- Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement:

Das Gewässer ist als typischer Bergbach ein bedeutendes Element der Landschaft. Die vorgesehene Restwassermenge gewährleistet eine ausreichende Bachbettbenetzung im Winter. Während der Schneeschmelze wird die Restwassermenge durch Wasser aus dem Überlauf bei der Wasserentnahme ergänzt. Der landschaftliche Aspekt des Fliessgewässers wie auch die Breite des Bachs werden spürbar verringert. Um die negativen Auswirkungen des reduzierten Wasserabflusses auf die Landschaft einzuschränken, wird im Zusatzbericht zur den Restwassermengen von 200 l/s eine Dotationserhöhung im September auf 750 l/s vorgeschlagen. Diese Erhöhung wird als richtig und nötig erachtet.

- Bedeutung der Gewässer als Lebensraum:

Die unteren 300 m des flacheren Streckenabschnittes sind natürlicher Lebensraum von Fischen. Flussaufwärts werden die natürlichen Schranken für Fische unüberwindlich. Es bleibt ein Fischgewässer, weil Fische ausgesetzt werden. Makroinvertebraten sind in der Rhone vorhanden und die Biodiversität ist gut. Die vorgesehene Restwassermenge wird die Entwicklung der Makroinvertebraten und damit die Produktion von Futter für Fische weiterhin ermöglichen. Eine Erhöhung der Restwassermenge könnte weder die freie Migration der Fisch verbessern noch die Futterproduktion merklich erhöhen. Die mit diesem Entscheid verbindlich gemachte Teilrenaturierung des Teilstückes nach der Wasserrückgabe kann jedoch die biologische Qualität des Gewässers verbessern.

- Bedeutung für die Wasserqualität:

Die physikalisch-chemische Qualität der Rhone wurde nicht genauer untersucht. Das Wasser ist kalt und sauerstoffgesättigt, die hydrobiologischen Proben der benthischen Fauna haben gezeigt, dass das aquatische Milieu intakt und das Wasser nicht verschmutzt ist. Die vorgesehene Restwassermenge reicht aus, um eine gute Wasserqualität zu gewährleisten. Eine höhere Restwassermenge würde an der jetzigen Situation nichts ändern.

- Bedeutung für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung:

Auf der Restwasserstrecke gibt es kein Grundwasser. Das Teilstück liegt weder in einem besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich noch in einer Grundwasserschutzzone. Die Restwassermenge hat daher keinen Einfluss auf Grund- oder Trinkwasser. Mehrere seitliche Zuflüsse gewährleisten eine zusätzliche Wassermenge in der Rhone, die nicht gefasst werden darf.

15.3 ANDERE VERSCHIEDENE ERWÄGUNGEN:

- Die Nutzung des Bodens wird durch die Wasserentnahme nicht beeinflusst. Die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Rhone befinden sich deutlich über dem Stand bei Niedrigwasser und über den wasserführenden Gerinnen.
- Der Erhalt der standortgerechten Vegetation wird durch die Wasserentnahme nicht gefährdet. Das Erreichen der Obergrenze der Restwassermenge, das zu einem geringfügigen Absinken der Wasserlinie führt, findet ausserhalb der Vegetationsperiode statt.
- Die vorgeschlagene Restwassermenge dient dem Interesse der Öffentlichkeit hinsichtlich gewässerschutzbezogenen Produktionssteigerung von erneuerbaren Energien, welche ihrerseits den ökonomischen Interessen des künftigen Energieproduzenten sowie der Strombedarfsdeckung dient.
- Zur Projektoptimierung wurde der Rückgabeort im Vergleich zur ursprünglichen Variante nach oben verlegt, oberhalb des Lengesbach und vor allem des Auenschutzgebietes von nationaler Bedeutung „Sand“, was einen Produktionsverlust von beinahe einem Drittel bewirkt, welcher jedoch im Rahmen der Abwägung gemäss Art. 33 Abs. 4 GSchG seine Rechtfertigung erfährt.
- Überwachungen der Rhoneabflüsse sind notwendig, so dass allenfalls zu gegebener Zeit eine wissenschaftlich begründete Anpassung der Restwassermenge vorgenommen werden kann.

- Der Ort der Dotation wird so nahe wie möglich bei der Wasserfassung liegen.
- Das Konzessionsprojekt sieht neben der Gewährleistung der gegenüber der gesetzlichen Mindestrestwassermenge erhöhten Restwassermengen auch projektintegrierte Renaturierungsmassnahmen vor, inklusive einer fischereibezogenen Aufwertungsmassnahme beim Geschinerbach. Auf der anderen Seite ist die Rhone, im vom Kraftwerk betroffenen Abschnitt, als Fischlebensraum von untergeordneter Bedeutung zu beurteilen.

15.4 BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Der Staatsrat stützt sich bei dieser Beurteilung im Wesentlichen auf die definitive Stellungnahme der DUS gemäss Art. 13 UVPV vom 11.10.2011 sowie den dort angeführten Anhängen 1 bis 5. Diese synthetisierende Stellungnahme berücksichtigt die einzelnen Vormeinungen der konsultierten kantonalen Dienststellen, die Teilentscheide des DVBU vom 11.8.2011 sowie die Stellungnahmen bzw. Gutachten der Bundesstellen BAFU (14.2.2011) und ENHK (8.7.2011). Aus ihr geht hervor, dass bei Vorschreibung und Einhaltung der angeführten Auflagen und Bedingungen, so wie sie auch im folgenden Entscheiddispositiv berücksichtigt sind, ein mit den einschlägigen Umweltvorschriften vereinbares Kraftwerksprojekt vorliegt.

Diese Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes durch die DUS führt den Staatsrat daher zum Schluss, dass die Konzessionserteilung an die FMV SA gemäss den Vorgaben des USG und der UVPV erteilt werden kann. Dabei berücksichtigt der Staatsrat auch, dass die baulichen Vorhaben sowie das Umsetzen projektintegrierter Massnahmen und der Kompensationsmassnahmen in der 2. Stufe (Plangenehmigung/Baubewilligung – UVP 2. Stufe) entsprechend dem dort geforderten Detaillierungsgrad beurteilt werden. Die Konzessionsnehmerin wird dann den Bemerkungen, Auflagen und Bedingungen der DUS, gemäss Anhang 1 ihrer Beurteilung vom 11. Oktober 2011, Rechnung zu tragen haben.

C) Erwägungen

16. FORMELLE UND MATERIELLE ZUSTÄNDIGKEIT

Der Staatsrat des Kantons Wallis ist gemäss Artikel 9 Abs. 1 WRG-VS die zuständige Behörde, welche das Recht, die Wasserkräfte der Rhone zu nutzen, verleiht. Eine durch den Staatsrat verliehene Wasserrechtskonzession muss durch den Grossen Rat ratifiziert werden. Gemäss Artikel 19 Abs. 1 WRG-VS entscheidet der Staatsrat über Einsprachen gegen eine kantonale Wasserrechtskonzession, indem er diese erteilt und hiefür die Bedingungen festlegt oder indem er sie verweigert. Privatrechtliche Einsprachen werden, soweit sie gütlich nicht erledigt werden können, auf den Zivilweg verwiesen (Art. 18 Abs. 1 WRG-VS).

Das projektierte Kraftwerk unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 1 UVPV, da die vorgesehene installierte Leistung mehr als 3 MW beträgt.

Der Staatsrat erteilt gleichzeitig sämtliche erforderliche spezialrechtliche Bewilligungen (Koordinationsprinzip gemäss Art. 14 WRG-VS bzw. Prinzip der Kompetenzattraktion gemäss Art. 18 Abs. 4 WRG-VS) und legt sie in einem einzigen Entscheid fest. In seinem Entscheid-Dispositiv nimmt der Staatsrat Auflagen und Bedingungen auf, welche sich aus der Anwendung der koordinierten Gesetzgebung des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der Forstpolizei, der Fischerei sowie des Natur- und Landschaftsschutzes und anderer Gesetzesmaterien, unter Berücksichtigung der Mehrstufigkeit des UVP-Verfahrens gemäss Art. 6 UVPV, ergeben.

17. INHALT DER KONZESSION

Die Entscheidbehörde hat den Inhalt der Konzession mit dem gesetzlichen obligatorischen Inhalt (Artikel 25 WRG-VS und 54 WRG-CH) verglichen und nimmt dies zum Anlass für folgende Klar- und Richtigstellungen:

- a) Die Person des Konzessionärs: FMV SA, mit Sitz in Sitten;

- b) der Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes: die Koten der Fassung und der Rückgabe, die im Jahresdurchschnitt nutzbaren Wassermengen in Kubikmetern pro Sekunde (5,7 m³/s), das theoretisch nutzbare Gefälle (Bruttogefälle von 300 m), die Dotier- bzw. Restwassermengen (200 l/s bzw. im September 750 l/s) sowie die Art der Nutzung (Laufkraftwerk), welche sich aus den Art. 4 der Konzession ergeben; die weiteren Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf das WRG-VS und andere Gesetzgebungen festgelegt werden, sind im Entscheid-Dispositiv aufgeführt;
- c) die Dauer der Konzession: 80 Jahre, gerechnet von dem Tage der Inbetriebnahme bzw. Betriebseröffnung (Art. 6 der Konzession), wobei gemäss Art. 49 Abs. 2 WRG-VS der Zeitpunkt der Betriebseröffnung vom Staatsrat bestimmt wird;
- d) die dem Konzessionär auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Konzessionsgebühren und Wasserzins (Art. 12 ff der Konzession);
- e) die Beteiligung des Konzessionärs am Unterhalt und an der Korrektur der Gewässer (Art. 8 der Konzession), wobei der Staatsrat über die Aufteilung der Kosten nach Art. 39 WRG-VS entscheidet;
- f) die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten (Art. 7 der Konzession) und die Eröffnung des Betriebes, wobei die Maximalfrist im Sinne des Art. 33 WRG-VS vereinbart wurde;
- g) die allfälligen Rechte auf Beanspruchung des Heimfalls, die in Art. 16 der Konzession in Übereinstimmung mit dem WRG-VS geregelt werden;
- h) das Schicksal allfälliger Ersatzleistungen an andere Konzessionäre am Ende der Konzessionen im Falle der Beendigung der Konzession durch Verzicht oder Verwirkung (Art. 17 der Konzession mit Verweis auf Art. 69 WRG-CH). Somit bleibt dem Kanton das Recht gemäss Art. 69 Abs. 3 WRG-CH vorbehalten.

Die Konzession wird im Sinne von Art. 30 WRG-VS und Art. 8 GBV als selbständiges und dauerndes Recht in das Grundbuch eingetragen, mit Anmerkung des Zeitpunktes, an dem das Heimfallrecht ausgeübt werden kann (Art. 5 und 14).

18. BEHANDLUNG DER EINSPRACHE DES WWF

Hinsichtlich der von den Umweltverbänden WWF Schweiz, WWF Oberwallis, Pro Natura Oberwallis sowie Stiftung Landschaftsschutz Schweiz eingebrachten Einsprache wird direkt auf Punkt B der schriftlichen Eingabe vom 17. Mai 2010 Bezug genommen.

1. Betreffend den Einsprachepunkt „Schutz und Erhalt eines der letzten natürlichen Rhoneabschnitte“ und der darin enthaltenden Ausführungen zum Schutz der Landschaft, der vorliegenden Schutzgebiete sowie der Rhone wird auf das Gutachten der ENHK vom 8. Juli 2011 verwiesen, die auf Basis des vorliegenden Konzessionsprojektes und des Ergebnisses der kantonalen Konsultation der Dienststellen entgegen dem Vorhalt der Beschwerde, der UVB würde die Auswirkungen des Kraftwerksprojektes auf Landschaft und Wasserführung nicht ausreichend behandeln, nach Analyse der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1710 zur Schlussfolgerung kommen konnte, dass die Auswirkungen des Vorhabens nur zu einer leichten zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Objekts führen werden und dass der vom Konzessionsprojekt betroffene Abschnitt der Rhone nicht in zentraler Art und Weise landschaftsprägend für das BLN-Objekt ist, insb. im Verbund mit der Dotierwassermenge von 0,75 m³/s im September und einer Dotation von 0,2 m³/s im übrigen Jahr. Weitergehende Ersatzmassnahmen als die optimierte Einbindung des Stollenportals in einen bereits beeinflussten Landschaftsteil sowie die erhöhte Wasserabgabe im September werden von der ENHK nicht gefordert, so dass das Projekt sowohl dem Gebot der ungeschmäleren Erhaltung sowie der grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 NHG entspricht.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rechtsansicht der Einsprecher nicht nachvollziehbar, warum Art. 24 WRG-VS die rechtliche Grundlage dafür sein sollte, dass in Fällen, in denen durch Kraftwerksprojekte Naturschönheiten im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung, in welchem Ausmass auch immer, betroffen sind, eine Interessensabwägung ausgeschlossen bzw. die Abwägung zugunsten der Schutzinteressen bereits auf gesetzlicher Ebene vorweggenommen sein sollte. Art. 22 WRG-CH stellt bei richtiger Gesetzesauslegung ausdrücklich keine Vorrangbestimmung im Sinne einer generellen Höhergewichtung der Schutz- vor den Nutzungsinteressen dar.

Rechtlich nicht nachvollziehbar ist weiters die Argumentation der Einsprecher, Art. 6 NHG sei so zu verstehen, dass eine Realisierung von Kraftwerksprojekten im Falle von leichten Eingriffen auf ein BLN-Objekt nur möglich sei, wenn die Nutzungsinteressen die Schutzinteressen überwiegen würden. Im Einklang mit den gutachterlichen Ausführungen der ENHK wendet der Staatsrat bei der vorliegenden Konzessionserteilung Art. 6 NHG rechtsrichtig an, wenn er davon ausgeht, dass diese Bestimmung die Wasserkraftnutzung insb. dann nicht ausschliesst, wenn die Eingriffe auf ein BLN-Objekt minimal sind und gleichzeitig alle erforderlichen Massnahmen im Sinne der grösstmöglichen Schonung vorgesehen werden. Eine Interessenabwägung im Sinne des Abs. 2 der genannten Gesetzesbestimmung ist diesfalls gar nicht mehr erforderlich.

Das Argument der Einsprecher, die vorliegende Erteilung der Konzession verletze das verfassungsrechtlich abgesicherte Verhältnismässigkeitsprinzip, weil angeblich die mit dem Projekt erzielbaren, zusätzlichen 0,1% der schweizweiten Wasserkraftproduktion der Beeinträchtigung einer der letzten natürlichen Rhonestrecken gegenüber stehe, ist rein plakativ, zu generell und vermag nicht konkret aufzuzeigen, worin die Unverhältnismässigkeit einer Konzessionserteilung bezogen auf den Anlassfall und im Gesamtzusammenhang der auf dem Spiel stehenden Interessen bestehen soll. Dies wird alleine schon dadurch deutlich, dass von den Einsprechern bspw. überhaupt nicht berücksichtigt wird, dass auf Grund des bereits hohen Ausbaustandes im Sektor Wasserkraft das Ausbaupotenzial im Kanton Wallis bezogen auf die Walliser Jahresstromproduktion von ca. 10 TWh aus heutiger Sicht nicht bei mehr als max. 12% liegt. Ausserdem bleibt von den Einsprechern unberücksichtigt, dass die vorliegende Anlage beinahe die Hälfte des für den Raum Gletsch/Obergoms im Rahmen der Studie „Wasserkraftnutzung Obergoms“ festgestellten Wasserkraftpotenzials von ca. 100 GWh zu realisieren vermag.

2. Betreffend den Einspruchepunkt „Koordination und Raumplanung“ kann zunächst ausgeführt werden, dass das vorliegende Projekt den obersten Teil der Rhone betrifft und die Wasserrückgabe oberhalb des Auenschutzgebietes „Sand“ erfolgt, weswegen nicht nachvollziehbar ist, warum nach Ansicht der Einsprecher vorgängig das Projekt der Gewässersanierung der Rhone bis Brig sowie diverse Wasserkraftprojekte an der Rhone wie Chippis-Rhône, Lavey und Massongex akkordiert sein müssten, um die Umweltauswirkungen des vorliegenden Konzessionsprojektes umfassend beurteilen zu können. Demgegenüber kann auf Grund des vorliegenden raumplanerischen Koordinationsblattes g.316/2, des UVB sowie der synthetischen Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle im Sinne der UVPV vom 11.10.2011 davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall dem raumordnungsrechtlichen Koordinationsgebot ausreichend Rechnung getragen wurde und für das Kraftwerk als standortgebundene Anlage entsprechend der Rechtsprechung des BG (vgl. Urteil BGE 119 Ib 254) die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG im Rahmen der zweiten Stufe des UVP-Verfahrens (Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 31 ff WRG-VS) erteilt werden kann.

3. Hinsichtlich der Einspruchepunkte „Ungeschmälerter Erhaltung der Schutzgebiete“, „Dotier-/Restwassermenge“, „Ersatzmassnahmen“ sowie „Wasserefassung (Fischauf- und abstieg)“ wird einerseits auf die Ausführungen zu Punkt 1. und andererseits auf die definitive Beurteilung der Umweltverträglichkeit der DUS vom 11.10.2011, insb. den dort formulierten Auflagen und Bedingungen zum Schutz von Natur und Landschaft, inklusive Ersatzmassnahmen, sowie zum Schutz der Oberflächengewässer verwiesen. Mit diesen Massnahmen wird die künftige Konzessionärin im Rahmen der 2. Phase des UVP-Verfahrens insb. noch ökomorphologische Aufbesserungsmassnahmen im Rhonebereich RHO852 und RHO 853 zu erarbeiten haben und weiters zu prüfen haben, ob bauliche Massnahmen zur Verringerung der Schwall-Sunk-Bildung notwendig sind. Gemäss diesem Bericht ist ausserdem davon auszugehen, dass die Rhone im betroffenen Abschnitt als Fischlebensraum von untergeordneter Bedeutung ist.

Laut Anhang 1 zur Stellungnahme der DUS vom 11.10.2011 hat die Konzessionärin im Plangenehmigungsverfahren überdies nachzuweisen, dass die Flachmoore „Bärfel“ und „Triest“ von nationaler Bedeutung durch die Bauarbeiten nicht tangiert werden und dass die unterirdischen Bauarbeiten den Wasserhaushalt des Flach- sowie des Hochmoors von nationaler Bedeutung „Bärfel“ nicht beeinflussen werden sowie dass eine drainagierende Wirkung des Stollens ausgeschlossen ist. Die Verlagerung dieser Aspekte in die 2. Stufe des UVP-Verfahrens ist auf Grund ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit der konkreten Bauausführung rechtskonform. Ebenfalls entspricht es Sinn und Zweck der Zweistufigkeit des Verfahrens, insb. der den Details des Vorhabens verschriebenen 2. Stufe der UVP, wenn die Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{er} NHG noch präzisiert werden, damit eine ausgeglichene ökologische Bilanz der gesamten Auswirkungen und der

zwingend erforderlichen Ersatzmassnahmen des Projektes aufgestellt werden kann. Unter anderem muss aus diesem Blickwinkel heraus auch im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens das detaillierte Projekt zur Aufweitung und Ausgestaltung des Geschinerbaches als Äschenlaichgewässer von einem spezialisierten Hydrobiologen ausgearbeitet werden. In gleichem Sinne wird auf die in die Konzessionserteilung aufgenommenen Bedingungen betreffend „Ersatzmassnahme“ im Sinne des Rodungsentscheides sowie des Entscheides zur Bewilligung der Entfernung von Ufervegetation des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) vom 11. August 2011 verwiesen.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass das kantonale DVBU im angeführten Teilentscheid ausführlich und mit nachvollziehbarer Abwägung der massgeblichen Interessen die Restwasserfestsetzung (0,2 m³/s, 0,75 m³/s im September, Teilrenaturierung nach Wasserrückgabe) bei weiterhin ausreichender Bachbettnetzung im Winter, bei weiterhin gegebener Entwicklungsmöglichkeit der Makroinvertebraten sowie unter Berücksichtigung des vorgesehenen Rückgabestandorts (Wasserrestitution) oberhalb der Aue „Sand“ beurteilt hat. Unter Bezug auf Einspruchpunkt 19. kann ausgeführt werden, dass das DVBU verlangt, dass Entleerungen des Entsanders optimiert werden und dass mit einer genügenden Wassermenge gespült wird, um eine Kolmatierung des Flussbettes und einen Diversitätsverlust zu verhindern. Ausserdem müssen demnach die Inbetriebnahme der Turbinen und das Abstellen langsam erfolgen, um Schwall-Sunk-Bildungen zu verhindern. Es bleibt anzufügen, dass die Wasserrückgabe oberhalb des Augengebietes „Sand“, in Rücksicht auf dessen Schutzstatus und mit einer Produktionseinbusse von 28% gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Rückgabestandort verbunden, eine veritable Projektoptimierung aus Umweltschutzsicht darstellt, und dass insb. hinsichtlich des Makrozoobenthos sowie der Massnahme betreffend die Zielart „Äsche“ ein Monitoring nach Bauausführung projektgemäss vorgesehen sind bzw. im Entscheiddispositiv verlangt werden.

4. Hinsichtlich des Einspruchepunktes „Wasserefassung (Fischauf- und -abstieg)“ fordern die Einsprecher in Hinblick auf Art. 23 WRG-CH die Verbesserung der Durchwanderbarkeit für Fische, ohne offensichtlich die Gewässersituation an Ort und Stelle in Betracht zu ziehen. So führt schon das Bundesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2011 zu Art. 31 Abs. 2 GSchG aus, dass die freie Fischwanderung im vorliegenden Fall insofern nicht massgebend ist, da sie wegen Abstürzen/Morphologie natürlicherweise nicht gegeben ist. Daran zeigt sich, dass dieser Beschwerdepunkt bloss allgemeine Ausführungen zu einem fischereilichen Umweltthema enthält, ohne Bezug zum konkreten Fall, weswegen nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht. Es kann somit an dieser Stelle zum Zweck einer nachvollziehbaren Entscheidbegründung mit dem Verweis auf die im Projekt vorgesehene Errichtung eines Borstenfischpasses das Auslangen gefunden werden.

5. Hinsichtlich des Einspruchepunktes „Standort der 16 kV-Freileitung“ wird es laut Anhang 1 zur Stellungnahme der DUS vom 11.10.2011 in Hinblick auf das Plangenehmigungsverfahren der Konzessionärin zur Pflicht gemacht, bei der Linienführung der 16 kV-Freileitung von der Turbine nach Oberwald darauf zu achten, dass das BLN-Objekt Nr. 1710 sowie das Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 142 („Sand“) nicht tangiert werden. Die Integration der neuen Stromleitungen in bestehende Leitungen von anderen Kraftwerken ist demnach im UVB zur 2. Stufe zu prüfen. Das Konzessionsprojekt der FMV SA sieht eine 16 kV Kabelleitung vor.

Da der unter Punkt 3. angeführte Anhang 1 der Stellungnahme der DUS vom 11.10.2011 auch im Dispositiv dieser Entscheidung des Staatsrates als verbindlich erklärt wird, ergibt sich, dass die Einsprecher im Rahmen der vorliegenden Einspruchepunkte kein relevante Verletzung von rechtlichen Bestimmungen aufzuzeigen vermögen, wenn im Verbund mit der unter Punkt 19 erfolgten umfassenden Gesamtinteressenabwägung sowie in Verbund mit den auf Basis der Ergebnisse des Verfahrens beruhenden Erwägungen zu den Einspruchepunkten der Staatsrat die Wasserkraftkonzession an die FMV SA unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt.

6. Zu den Haupt- und Eventualanträgen der Einsprache:

Somit kann zu den Eventualanträgen der Einsprecher (Punkt II der Einsprache) zusätzlich ausgeführt werden, dass sich laut dem vorliegenden Projekt der Rückgabestandort oberhalb der Aue von nationaler Bedeutung „Sand“ befindet und eine allfällige Drainagewirkung betreffend das Flachmoor „Bärfel“ durch den Konzessionär laut Entscheid ausgeschlossen werden muss sowie dass den ökologischen Auswirkungen von Entsanderspülungen bzw. dem Auftreten von Schwall-Sunk-Verhältnissen im Plangenehmigungsverfahren Beachtung geschenkt werden muss. Betreffend die Festsetzung der im Gewässer zu verbleibenden Restwassermenge – die Mindestrestwassermenge beträgt korrekt 192 l/s,

nicht 200 l/s wie in der Einsprache ausgeführt – haben sich sowohl das DVBU als auch die ENHK klar geäußert und eine Erhöhung im Monat September gemäss Art. 33 Abs. 4 GSchG bzw. aus Rücksicht auf die Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1710 als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet. Eine generelle Erhöhung der Restwassermenge gemäss Art. 33 GSchG über das ganze Jahr ist daher im Verbund mit den in der Gesamtinteressenabwägung (Punkt 19) aufgezeigten energiepolitischen und -wirtschaftlichen Interessen nicht erforderlich. Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 NHG bzw. gemäss dem BFG sowie dem WaG sind vorgesehen und müssen in der 2. Stufe des UVP detailliert ausgearbeitet werden. Betreffend Deponiestandorte bzw. Materialbewirtschaftung muss das diesbezügliche Konzept im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens lediglich ergänzt werden.

Den Eventualanträge kann daher ebenso wenig wie den Hauptanträgen (Punkt I der Einsprache) gefolgt werden. Dabei wird angemerkt, dass die Verlagerung von Detailprojekten auf die zweite Phase der UVP, soweit die wesentlichen Fragen bezüglich der natur- und landschaftsschutzbezogenen Folgen und bezüglich der Gewässerbeeinträchtigung der geplanten Wasserkraftnutzung im Rahmen der 1. Stufe des UVP wie im vorliegenden Fall ausführlich und erschöpfend behandelt sind, weder dem Bundesrecht noch dem Gebot der materiellen Koordination widerspricht. Sämtliche auch in die zweite Stufe des Verfahrens involvierte Fachstellen wurden bereits im Konzessionsverfahren angehört. Die vorliegende Konzession ist in diesem Sinne insb. unter Vorbehalt sämtlicher notwendiger Bewilligungen für die zweite Stufe des Verfahrens, inklusive positiver UV-Beurteilung der 2. Stufe, erteilt. Die Konzessionärin kann sich im Übrigen diesbezüglich, insb. bei den noch erforderlichen Ersatzmassnahmen, auch nicht auf allfällige wohlverworbene Rechte auf Grund der Konzessionserteilung berufen (vgl. zu alledem das Urteil BGE 119 Ib 254).

19. GESAMTINTERESSENABWÄGUNG

Das Gesuchsdossier erfüllt die formalen Anforderungen des Artikels 12 WRG-VS. Es entspricht auch den Vorgaben des eidgenössischen Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Das Konzessionserteilungsverfahren wurde entsprechend den Artikeln 12 ff WRG-VS durchgeführt.

Der Staatsrat führt somit unter Mitberücksichtigung der Ausführungen zu Punkt 15. und 18. die nachfolgende Gesamtinteressenabwägung durch:

Die Pflicht zur Versorgung der Bevölkerung mit Energie stellt eine gesetzliche Verpflichtung dar. Das vorgesehene Projekt garantiert eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Wasserkraft. Damit entspricht das geplante Werk objektiv den Anforderungen von „energieschweiz“ und von Artikel 5 des eidgenössischen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sowie den Richtlinien der Energiepolitik, wonach die Nutzbarmachung der Wasserkräfte als heimische und erneuerbare Energiequelle zu fördern und zu sichern ist.

Das Bestreben der FMV SA, ein eigenes Kraftwerk zu bauen und damit die Nutzung der ihr übertragenen Wasserkraft zu fördern, wurde seitens des BFE als rationelle Nutzbarmachung der Wasserkraft begrüsst. Unter den gegebenen Randbedingungen und Einschränkungen erzielt das Projekt die höchst mögliche und beste Wasserausbeute. Es ist lediglich dem Schutzstatus der Aue von nationaler Bedeutung „Sand“ zuzuschreiben, dass mit der deshalb erforderlichen Höherverlegung des Restitutionsortes beinahe ein Drittel der möglichen Produktion verloren geht.

Die Gewinnung von Energie aus Wasserkraft ist zudem umweltfreundlich, da ein erneuerbarer Energieträger zur Stromproduktion herangezogen wird und ein Beitrag zur CO₂-freien Stromproduktion geleistet wird. Damit und durch die Versorgung der Region mit elektrischer Energie erfüllt das Kraftwerk die Ziele von Artikel 1 WRG-VS.

Die Produktion erfolgt dezentralisiert und der Strom wird in der Region verbraucht. Die für die Errichtung und den Unterhalt der für die Stromerzeugung erforderlichen Infrastruktur geht mit der Schaffung bzw. Sicherung von hochwertigen Arbeitsplätzen einher.

Der Betrieb des Werkes bewirkt in Hinblick auf die generierte Wertschöpfung sowie die daraus resultierenden wirtschaftlichen Leistungen und Steuerleistungen durch die Konzessionärin einen weiteren positiven Einfluss auf die Wirtschaft des Wallis bzw. der gesamtschweizerischen Volkswirtschaft.

Alle gesetzlichen Vorschriften, die für die Erteilung einer Konzession eines Wasserkraftwerkes wesentlich sind, wurden im vorliegenden Verfahren berücksichtigt. Dabei wird auf die eingesehenen Ergebnisse des umfassenden kantonalen Vernehmlassungsverfahrens (siehe oben) verwiesen.

Die Nutzung der Wasserkraft wird unter Umweltgesichtspunkten, wie oben dargelegt, positiv gesehen, bewirkt jedoch für sich negative Effekte auf bestimmte Umweltschutzgüter. Letztlich kann die Konzession erteilt werden, wenn diese negativen Effekte die geschilderten positiven Effekte nicht überwiegen. Dies ist hier der Fall. Dies zeigen die detailliert beschriebenen Erwägungen der im Verfahren beigezogenen Fachstellen, die Ergebnisse der UVP, das Gutachten der ENHK, die Stellungnahme der Umweltschutzfachstellen sowie insbesondere die oben zu den Interessen im Sinne des Art. 33 GSchG beschriebenen Gesichtspunkte.

Weil das Wasserkraftprojekt der FMV SA von Anfang an in die kantonale Richtplanung einbezogen wurde, das Koordinationsblattes g.316/2 aktualisiert wurde und der Staatsrat am 13. Januar 2010 zudem den Zonennutzungsplan von Oberwald homologiert hat, kann das Konzessionsprojekt der FMV SA als Model bezüglich einer umfassenden Integration der Interessen von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der diversen raumplanerischen Aspekte angesehen werden.

Mit Ausnahme der Fassung in Gletsch und der sichtbaren Zugangsportale (Gletsch und St.Niklaus) werden sämtliche Anlagenteile unterirdisch gebaut. Zudem erfolgt die Wasserrückgabe in die Rhone oberhalb des Auengebietes „Sand“, so dass eine mögliche Beeinträchtigung des Auenschutzgebietes durch die Restwasserführung ausgeschlossen wird. Die natürliche Dynamik im „Sand“ bleibt somit erhalten und wird durch die geplanten Kompensationsmassnahmen künftig sogar noch verbessert. Im Übrigen ist als eine von mehreren Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen eine Teilrenaturierung unterhalb der Wasserrückgabe vorgesehen.

Das BLN-Objekt Nr. 1710 wird in Kompatibilität mit dem Gebot der ungeschmäleren Erhaltung durch den Bau des geplanten Wasserkraftwerkes nur leicht beeinträchtigt. Damit jedoch der von Art. 6 NHG weiters geforderten grösstmöglichen Schonung entsprochen werden kann, werden die im Gutachten der ENHK aufgeführten Auflagen in den Konzessionsgenehmigungsentscheid integriert.

Für den Bau des Portals in Gletsch und beim Auslaufstollen sind Rodungen notwendig, für welche Waldersatzmassnahmen an Ort und Stelle vorgeschrieben werden.

Das überschüssige Material aus dem Stollenbau wird auf zwei bestehenden Deponien zwischengelagert und geeignetes Material für die Weiterverwendung aufbereitet. Die zusätzliche Belastung der Umwelt wird auch hier auf ein Minimum beschränkt, da bereits beeinträchtigte Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit der vorgesehenen Umweltbaubegleitung wird während der Bauphase sichergestellt, dass die gängigen Massnahmen zum Schutz der Umwelt (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Naturschutz) eingehalten werden.

Durch die Einhaltung der vorgeschlagenen projektintegrierten Massnahmen können die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Wasserkraftwerkes minimiert und das Projekt umweltverträglich realisiert werden. Den verbleibenden negativen Effekten, welcher der Kraftwerksbau mit sich bringt, wird der Aspekt der CO₂-neutralen Stromproduktion entgegengestellt, welcher sich bei einem Kraftwerk dieser Grössenordnung weitgehend positiv auf die Umwelt auswirkt.

Der Vergleich der wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Nutzwassermengen mit den ökologischen Auswirkungen verschiedener Restwassermengen (Zusatzbericht Restwassermengen vom Dezember 2010) zeigt auf, dass bei einer entsprechenden Erhöhung der Mindestrestwassermenge übers ganze Jahr gesehen, mit nicht vertretbaren Produktionseinbussen zu rechnen ist. Eine kurzfristige Dotationserhöhung auf 750 l/s während dem Monat September ist einerseits wirtschaftlich tragbar, andererseits führt sie eine bedeutende Verbesserung der Landschaftsfunktion des Restwassers in einem touristisch bedeutenden Zeitabschnitt herbei, somit bei gleichzeitiger Wahrung sowohl der wirtschaftlichen wie auch der energetischen Interessen. Das Projekt sieht überdies gestalterische Verbesserungen an den sichtbaren Bauten vor und Kompensationsmassnahmen, die neben der Aufwertung des Lengesbach auch die Dynamik im Auengebiet „Sand“ verbessern sollen, indem eine naturnahe Gestaltung der ehemaligen Deponie und die Entfernung von bestehenden Aufschüttungen am Rhoneufer realisiert werden.

Indem die Auflagen und Bedingungen der konsultierten Dienststellen und der Umweltschutzfachstellen integral in die Genehmigung übernommen werden, hat die Entscheidbehörde den Umweltinteressen vollumfänglich Rechnung getragen.

In transparenter Abwägung aller Interessen und in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips kommt die Entscheidbehörde damit zum Schluss, dass die Interessen für die Realisierung des Wasserkraftprojektes gegenüber denen, die dagegen sprechen, eindeutig überwiegen.

Insgesamt ist somit auch unter Berücksichtigung von ökologischen Einbussen in der Restwasserstrecke mit der Ausübung dieser Konzession kein derart hohes Mass an Umweltbeeinträchtigung verbunden, dass eine Verweigerung der Erteilung der Konzession aus Rücksichten der am Gewässer bestehenden Interessen gerechtfertigt wäre. Vielmehr ist die Nutzung dieser Wasserkraft in Hinblick auf das öffentliche Wohl und die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers geboten (vgl. Art. 39 WRG-CH).

20. KOSTEN

Für die Kosten sind die Bestimmungen der Art.64 WRG-VS, 88 VVRG, 23 GTar sowie der Umfang und die Schwierigkeiten der Angelegenheit zu berücksichtigen.

D) Entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der FMV SA wird das Recht zur hydroelektrischen Nutzung der Wasserkräfte der Rhone basierend auf dem vollständigen Konzessionsdossier, der unter Punkt a)/17. besprochenen Konzession sowie gemäss den unten folgenden Vorschreibungen erteilt.
2. Die Konzession wird für die Dauer von 80 Jahren ab Eröffnung des Betriebes gewährt. Diese Frist beginnt vom Zeitpunkt der vom Staatsrat festgestellten Betriebsaufnahme an zu laufen (Art. 49 Abs. 2 WRG-VS).
3. Die gemeinsame Einsprache der Umweltverbände WWF Schweiz, WWF Oberwallis, Pro Natura Oberwallis sowie Stiftung Landschaftsschutz vom 17. Mai 2010 wird, soweit auf sie einzutreten ist, als unbegründet abgewiesen.
4. Der FMV SA wird gemäss Art. 29 ff GSchG die Wasserfassung in der Rhone am Ort „Biel“ bei den Koordinaten 670'500 / 157'000, auf einer Höhe von max. 1'750 m.ü.M., bewilligt. Die Wasserrückgabe hat beim Ort „St. Niklaus“, bei den Koordinaten 670'840 / 155'100 zumindest auf einer Höhe von 1'450 m.ü.M. in die Rhone zu erfolgen.
5. Die minimale Restwassermenge, welche das ganze Jahr unterhalb der Rhone-Wasserfassung in der Rhone fliessen muss, beläuft sich auf 200 l/s. Im Monat September wird die Restwassermenge gemäss Art. 6 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG - SR 451) sowie gemäss Art. 33 Abs. 4 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) mit 750 l/s festgelegt. Diese Restwassermenge ist durch eine entsprechende Dotierung mittels überprüfbarer Dotiereinrichtung zu gewährleisten.
6. Der FMV SA wird weiters die Bewilligung für die Rodung von Wald und das Entfernen von Ufervegetation erteilt, und zwar für die Rodung von 1'940 m² Waldareal (je 970 temporär und definitiv) sowie für die definitive Entfernung von 80 m² Ufervegetation in den Orten genannt „Gletsch“ und „St. Niklaus“ auf Territorium der Gemeinde Obergoms (Koordinaten 670'570 / 157'050). Die Rodung und das Entfernen von Ufervegetation sind auf die Gültigkeitsdauer der rechtsgültigen Plangenehmigung befristet. Als Ersatzmassnahmen leistet die Gesuchstellerin:
 - a) Für die temporären Rodungen an Ort und Stelle einen Ersatz von 970 m² Wald, spätestens binnen 2 Jahren ab Rechtskraft der Plangenehmigung (Baubewilligung) gemäss Art. 31 ff WRG-VS. Es sind dabei in Absprache mit dem Ingenieur Walderhaltung Weidenstecklinge zu pflanzen und auf Dauer der Konzession zu erhalten.
 - b) Für die definitive Rodung von Wald und die Entfernung von Ufervegetation (1'050 m²) ist im Rahmen der Plangenehmigung ein detailliertes Projekt für Aufwertungsmassnahmen in Auenschutzgebiet Sand vorzuschlagen. Es sind dabei Revitalisierungsmassnahmen der Aue im Bereich der ehemaligen Gemeindedeponie, bei Uferbefestigungen an der Rhone und Verbauungen am Lengesbach zu realisieren, um die Dynamik der Rhone und des Lengesbaches

in der Aue zu verbessern. Die Massnahmen sind der Dienststelle für Wald und Landschaft vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten. Die FMV SA ist zur Realisierung von Massnahmen im Umfang von Fr. 26'250.- verpflichtet (1'050 m² x Fr. 25.-/ m²). Die übrigen Massnahmen des Projektes können als regionales Kompensationsprojekt und im Rahmen anderer forstlichen Bewilligungen umgesetzt werden.

Zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen a) und b) bezahlt die FMV SA einen Betrag von pauschal Fr. 25'000.- in den kantonalen Aufforstungsfond (Rubrik 9500.000421). Dieser Betrag kann nach Anerkennung der Arbeiten durch den zuständigen Ingenieur Walderhaltung von der Gesuchstellerin zurückverlangt werden.

Weitere Auflagen und Bedingungen:

- Die Absteckung der Rodungsfläche und die Anzeichnung haben durch den örtlichen Revierförster zu erfolgen. Auf Verlangen des Revierförsters muss die beanspruchte Fläche vorgängig vom Geometer abgesteckt werden.
 - Die Aufwendungen des Forstdienstes gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.
 - Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Bei allfälligen Sprengungen sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Sprengmaterial nicht wegrollt und am Waldbestand Schaden anrichten kann.
 - Die Einverständniserklärungen der betroffenen Eigentümer sind im Plangenehmigungsverfahren einzuholen oder es ist ein Expropriationsverfahren einzuleiten. Ansonsten ist auf die Ausführung der Rodung zu verzichten.
 - Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Konzessions- sowie im Plangenehmigungsentscheid integriert werden.
7. Gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. a) Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0) in Verbindung mit Art. 57 Abs. 2 kantonales Fischereigesetz wird die fischereirechtliche Bewilligung für die Nutzung der Wasserkräfte im Sinne Punkt 1 erteilt.
 8. Die Rechte Dritter im Sinne der Art. 44 WRG-VS werden ausdrücklich vorbehalten.
 9. Die Konzessionärin haftet für sämtliche Schäden im Sinne und gemäss Art. 45 WRG-VS.
 10. Die Arbeiten können erst in Angriff genommen werden, wenn das zuständige Departement die Genehmigung der Baupläne/Ausführungspläne gemäss Art. 31 WRG-VS erteilt hat.
 11. Die Konzessionärin wird dem Departement für Verkehr, Umwelt und Raumentwicklung (DVER) binnen sechs Monate nach Gültigkeit dieser Konzession den Nachweis der obligatorischen Haftpflichtversicherung zustellen, spätestens vor dem Baubeginn (Art. 46 WRG-VS).
 12. Die Wasserrechtskonzession wird als selbständiges und dauerndes Recht gemäss Art. 30 WRG-VS und Art. 8 GBV in das Grundbuch aufgenommen, mit der Anmerkung des Zeitpunktes, an dem das Heimfallrecht ausgeübt werden kann.
 13. Die vorliegende Konzession bedarf zur Gültigkeit der Ratifikation des Grossen Rates gemäss Art. 9 Abs. 1 WRG-VS. Diese Konzessionserteilung sowie die Ratifikation des Grossen Rates werden im Amtsblatt publiziert. Zugleich werden sie während 30 Tagen, zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht sowie der Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen, gemäss Art. 20 UVPV öffentlich aufgelegt.
 14. Die Kosten des vorliegenden Entscheides in der Höhe von Fr. 20'065.- werden der FMV SA auferlegt.
 15. Die Konzessionärin hat die im Konzessionsgesuch bzw. im UVB aufgeführten projektintegrierten Massnahmen nach Massgabe der Ergebnisse des Plangenehmigungsverfahrens gemäss Art. 31 ff

WRG-VS bzw. der 2. Stufe der UVP zu realisieren; dies betrifft bezogen auf das Augengebiet „Sand“ die Aufwertung des Lengesbaches, die naturnahe Gestaltung der ehemaligen Deponie sowie die Entfernung von bestehenden Aufschüttungen am Rhoneufer sowie weiters die Kompensationen Geschinerbach (Schaffung eines Laichgewässers für Äschen).

16. Die Konzessionärin hat weiters den Anhang 1 der definitiven Beurteilung der DUS vom 11.10.2011, insb. die dort angeführten Auflagen und Bedingungen, als verbindlich für das Pflichtenheft zum UVB der 2. Stufe der UVP zu beachten (siehe Beilage).
17. Die Konzessionärin hat weiters die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen einzuhalten:

NATUR UND LANDSCHAFT

- 17.1. Die Stellungnahme der ENHK zur Beurteilung der Auswirkungen auf das BLN-Objekt Nr. 1710 „Rhonegletscher mit Vorgelände“, vom 8. Juli 2011 ist zu berücksichtigen.
- 17.2. Das Portal des Zugangstollens der Wasserfassung im Raum Gletsch ist am Standort gemäss Zusatzbericht vom Dezember 2010 der FMV SA zu realisieren. Die Materialien und die Gestaltung haben sich an den angrenzenden Bauten zu orientieren.
- 17.3. Die baulichen Eingriffe für die Realisierung des Tirolerwehrs und des Portals des Spülrohrs sind zu minimieren. Die Gestaltung hat sich an den angrenzenden Felswänden zu orientieren und soll auch die Verwendung von lokal gewonnenen Steinen mit einbeziehen.
- 17.4. Die Installations-, Zwischendeponie- und Arbeitsflächen innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1710 haben sich auf heute bereits beeinträchtigte Flächen zu beschränken.
- 17.5. Die weitere Planung (Bauprojekt) und die Bauarbeiten sind durch eine Fachperson des Natur- und Landschaftsschutzes begleiten zu lassen mit dem Ziel, die baulichen Auswirkungen so weit wie möglich zu minimieren.
- 17.6. Sämtliche im UVB aufgeführte Ersatz- und Kompensationsmassnahmen nach NHG (für das Auenschutzgebiet „Sand“ und den Geschinerbach) sind vollumfänglich auszuführen.
- 17.7. Die im Zusatzbericht vom 13. Dezember 2010 (PRONAT, Projekt Nr. 2559), auf Seiten 2 und 3 dargestellten und beschriebenen Massnahmen im Auengebiet «Sand» (Aufwertung des Lengesbach, eine naturnahe Gestaltung der ehemaligen Deponie und die Entfernung von bestehenden Aufschüttungen am Rhoneufer) müssen realisiert werden.
- 17.8. Das vorgesehene Teilrevitalisierungsprojekt der Aue „Sand“ (im oberen Teil) muss mit dem bestehenden Revitalisierungsprojekt (im unteren Teil) im Rahmen des Generellen Projektes der 3. Rhonekorrektur (GP-R3) eng abgestimmt werden.

WALDERHALTUNG

- 17.9. Die im Teilentscheid des DVBU vom 11. August 2011 zur Rodung von Wald und zur Entfernung von Ufervegetation formulierten Auflagen und Bedingungen sind zu beachten und vollumfänglich zu gewährleisten. Die gemäss Punkt 5. laut Entscheiddispositiv vorgesehenen Ersatzmassnahme (1.) ist spätestens binnen 2 Jahren nach rechtskräftiger Plangenehmigung gemäss Art. 31 WRG-VS umzusetzen.
- 17.10. Das vollständig ausgefüllte, unterzeichnete Rodungsformular ist dem BAFU nachzuliefern.

LAWINEN, STEINSCHLAG

- 17.11. Im Falle eines Lawinenereignisses lehnen Staat und Gemeinde jegliche Haftung ausdrücklich ab.

HOCHWASSERSCHUTZ

- 17.12. Die Koordination mit den Hochwasserschutzprojekten der 3. Rhonekorrektur und dem Vorprojekt „Hochwasserschutz Goneri“ muss gewährleistet werden. Im Rahmen des Plangenehmigungsgesuches muss diese Koordination explizit erarbeitet werden.

OBERFLÄCHENGEWÄSSER

- 17.13. Die Auflagen und Bedingungen des Teilentscheides zur Wasserentnahme aus der Rhone des DVBU vom 11. August 2011 sind zu beachten:

- Die Entleerungen des Entsanders müssen optimiert werden und mit einer genügenden Wassermenge gespült werden, um eine Kolmatierung des Flussbettes und einen Diversitätsverlust zu verhindern.
- Die Inbetriebnahme der Turbinen und das Abstellen müssen langsam erfolgen, um Schwall-Sunk-Bildungen zu verhindern.
- Die biologische und fischereiliche Beeinträchtigung des Gewässers ist zum Zwecke der Gewährleistung eines angemessenen Gewässerraums und im Sinne einer ökomorphologische Aufbesserung durch Renaturierungsmassnahmen im Unterlauf der Rhone, nach der Wasserrückgabe auf etwa 600 m Länge im Gebiet RHO852 „Sand“ und RHO853 „oberhalb Mündung Goneri“, zu kompensieren.
- Die biologischen Einbussen beim aquatischen Milieu in diesem Abschnitt der Rhone, welche insbesondere auf Kosten der Fische in Kauf genommen werden, sind durch die Abgeltung des fischereilichen Minderertrags auszugleichen.
- Ein Jahr vor Inbetriebnahme und zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Wasserkraftwerks mit der oben festgelegten Restwassermenge muss eine Kontrolle des aquatischen Milieus (Makrozoobenthos) erfolgen. Sie muss zwischen November und März, wenn die Rhone einen Abfluss von < 500 l/s hat, an den Referenz-Punkten 1710 und 1495 m.ü.M. stattfinden. Das Ergebnis der Kontrolle ist mit den Daten der Ausgangslage vom Jahr 1998 zu vergleichen und der Dienststelle für Umweltschutz einzureichen.
- Die durchschnittlich, monatlich gefassten und nicht gefassten Mengen, bei der Fassung auf 1'750 m.ü.M. und die durchgeführten Spülungen des Entsanders müssen der DUS jedes Jahr bis im März des darauf folgenden Jahres mitgeteilt werden.
- Jeder festgestellte Schaden in Zusammenhang mit der Wasserentnahme unterliegt der Verantwortung des Antragsstellers.

- 17.14. Es ist im Rahmen der 2. Phase der UVP zu prüfen, ob bauliche Massnahmen zur Verringerung der Schwall-Sunk-Bildung notwendig sind. Die Ergebnisse sind den betroffenen Fachstellen zur Stellungnahme zu unterbreiten und in den UVB für die Stufe „Plangenehmigung“ zu integrieren.

JAGD, FISCHEREI UND WILDTIERE

- 17.15. Der vom Gesuchsteller errechnete Ertragsausfall ist gemäss der im Bericht enthaltenen Massnahme zu kompensieren.
- 17.16. Die zu Beginn erforderlichen Besatzmassnahmen von Äschen im Geschinersee sind vom Gesuchsteller während drei Jahren zu finanzieren, danach sollte sich der Bestand infolge der zu erwartenden Naturverlaichung selbständig erhalten.
- 17.17. Die Zielart (Äschen) für die Fischlaichstrecke im Geschinerbach muss zusammen mit der kantonalen Fischereifachstelle überprüft werden.

UMWELTBAUBEGLEITUNG (UBB)

- 17.18. Für die Realisierungsphase (UVP 2. Stufe) und die nachfolgende Überwachung der Massnahmen muss eine Umweltbaubegleitung vorgesehen und eingesetzt werden.
18. Die Konzessionärin ist gehalten, auf eigene Kosten und gemäss den Weisungen des DVER bzw. der DEWK, die nötigen Messstationen, wie auch sämtliche Apparate, die zur Bestimmung der nutzbaren Wasserkräfte nötig sind, einzurichten, beizubehalten und zu kontrollieren.
19. Weitere Bedingungen, Auflagen und Bemerkungen, welche die Bauphase betreffen, werden in den entsprechenden Plangenehmigungsentscheid integriert werden.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **7. Dez. 2011**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Jacques Melly



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden. Die Beschwerde muss in so vielen Doppeln eingereicht werden wie interessierte Parteien bestehen. Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes und die Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

Zustellung und Mitteilung

Dieser Entscheid wird der FMV SA sowie der Gemeinde Obergoms und dem WWF Oberwallis mit eingeschriebenem Schreiben zugestellt.

Kopien dieses Entscheides erhalten die Dienststellen für Raumplanung, für Umweltschutz, für Wald und Landschaft, für Landwirtschaft, für Jagd, Fischerei und Wildtiere sowie für Strassen- und Flussbau, das Kantonale Amt für Feuerwesen, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, das Bundesamt für Energie und das Bundesamt für Umwelt.

Entscheidpublikation

Die Konzession und die Konzessionserteilung sowie die Ratifikation des Grossen Rates werden im Amtsblatt publiziert. Deren Ausfertigungen können in diesem Zuge während 30 Tagen, zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht, mit der Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen sowie dem Ergebnis der Anhörung des BAFU beim Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Gebäude Manor, Avenue du Midi 7, 1951 Sion, eingesehen werden.

Entscheidkosten

Gebühren	Fr. 20'000.-
Gesundheitsstempel	Fr. 65.-
Total	Fr. 20'065.-

Eröffnet am

KONZESSION für die Wasserkraftnutzung der Rhone

Stufe Gletsch - Oberwald

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Konzessionsgesuch der FMV SA, mit Sitz in Sitten, vom 25. Februar 2010, auf Erteilung der Konzession zur Nutzung der Wasserkräfte der Rhone zwischen Gletsch und Oberwald;

eingesehen den Brief der FMV SA vom 1. Dezember 2011, in welchem die Gesellschaft den vorliegenden Konzessionsinhalt vollumfänglich akzeptiert;

eingesehen die zusammen mit dem Konzessionsgesuch hinterlegten technischen Unterlagen und den Umweltverträglichkeitsbericht samt Zusatzdossier, welches aufgrund des von der zuständigen Behörde erstellten Pflichtenheftes erarbeitet worden sind;

eingesehen die Ergebnisse der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. April 2010;

eingesehen das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG-CH) und das kantonale Gesetz vom 28. März 1990 (WRG-VS);

eingesehen das Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004, welches die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG einrichtet, welche seit dem Jahre 2006 als „FMV SA“ firmiert;

eingesehen die Ergebnisse der im Rahmen des Konzessionserteilungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung;

verleiht

der FMV SA

(im folgenden "Gesellschaft" genannt)

das Recht,

unter nachstehenden Bedingungen die Wasserkräfte der Rhone im Abschnitt zwischen der Rhonebrücke in Gletsch und dem Rückgabepunkt in die Rhone bei St-Niklaus / Oberwald, zur Stromgewinnung im zu erstellenden Werk genannt "KW Rhone Oberwald" nutzbar zu machen.

I.

Grundlegende Bedingungen

Art. 1

1.1

Bekanntmachung der Ausführungspläne

Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Ausführungsprojekt wird innert nützlicher Frist öffentlich aufgelegt.

Endgültiger Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird in den Entscheid des Staatsrates (Konzessionserteilung gemäss Art. 9 WRG-VS) integriert.

² Die darin festgelegten Bedingungen müssen vollumfänglich eingehalten werden.

Art. 2

Sicherheitsgarantie und Wahrung von Drittinteressen

Die Gesellschaft muss jederzeit die Sicherheit des Werkes garantieren und die Interessen Dritter wahren (Art. 44 WRG-VS).

Art. 3

Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft schliesst eine Haftpflichtversicherung gemäss dem kantonalen Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 ab und erbringt deren Nachweis bei Einreichung des Baubewilligungsgesuches.

II.

Allgemeine Bedingungen

Art. 4

Umfang der Konzession

¹ Die Konzession umfasst die Nutzung der Wasserkräfte der Rhone im Abschnitt zwischen der Rhonebrücke in Gletsch ab Kote 1'750 m.ü.M. und dem Rückgabepunkt bei St-Niklaus / Oberwald in die Rhone bis auf Kote 1'450 m.ü.M.

² Die Wasserkräfte werden entsprechend den technischen Unterlagen des Konzessionsgesuches in der unterirdischen Zentrale des Laufwasserkraftwerkes Rhone Oberwald nutzbar gemacht.

³ Die hauptsächlichen Eigenschaften der Zentrale sind:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - maximal konzedierte Wassermenge | : 5.7 m3/s |
| - mittlere jährliche konzedierte Wassermenge | : 2.05 m3/s |
| - Dotierwassermenge | : 0.2 m3/s, im September 0.75 m3/s |
| - geschätzte Jahresproduktion | : 39 GWh |
| - Bruttogefälle | : 300 m |

Art. 5

Einschränkungen der Konzession

¹ Vom Nutzungsrecht ausgenommen sind alle Rechte, welche sich aus den schon früher erteilten Rhonekonzessionen ergeben.

² Es bleibt dem Kanton ebenfalls das Recht vorbehalten, andere als zu Wasserkraftzwecken dienende Konzessionen und Bewilligungen zu erteilen, sofern die durch die vorliegende Konzession entstehenden wohlerworbenen Rechte der Gesellschaft nicht berührt werden.

Art. 6

Dauer der Konzession

Die Konzession hat eine Dauer von 80 Jahren von der Eröffnung des Betriebs an (Art. 49 WRG-VS).

Art. 7

Frist für die Inbetriebnahme des Kraftwerkes

¹ Die Bauarbeiten sind binnen fünf Jahren ab Veröffentlichung der Erteilung der Konzession zu beginnen. Die Betriebseröffnung soll innert fünfzehn Jahren nach Ablauf der Frist für den Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

² Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann der Kanton diese Fristen später verlängern (Art. 33 Abs.2 WRG-VS).

III.

Spezifische Bedingungen

Art. 8

Unterhalt

Die Gesellschaft führt Korrektions- und Unterhaltsarbeiten gemäß dem Artikel 40 durch und beteiligt sich an den Kosten der Arbeiten gemäss Art. 39 WRG-VS.

Art. 9

Zuständigkeit und Haftung

Die Gesellschaft haftet für alle durch den Bau, Betrieb und Unterhalt ihrer Kraftwerkanlagen verursachten Schäden vollumfänglich (Art. 45 WRG-VS). In allen derartigen Streitigkeiten muss sie auf eigene Gefahr an Stelle des Kantons treten.

Art. 10

Enteignungsrecht

¹ Die Gesellschaft muss die für den Bau und Betrieb ihrer Anlagen und für die Kompensationsmassnahmen notwendigen Grundstücke und dinglichen Rechte erwerben und behalten.

² Das Enteignungsverfahren und die Entschädigungssumme richten sich nach dem eidgenössischen Enteignungsgesetz. Allfällige Grundbuchvermessungs- und Eintragungskosten sind von der Gesellschaft zu tragen.

Art. 11

Umweltschutz

11.1

Natur und Landschaft, Fauna und Flora

Die Gesellschaft muss alle auf Grund der Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie auf Grund der Umweltgesetze, insb. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, erforderlichen Massnahmen realisieren.

11.2

Hydrobiologie und Fischerei

¹ Das Fischereiregal auf der Rhone obliegt gemäss den gültigen gesetzlichen Bestimmungen dem Kanton.

² Die Gesellschaft hat die sich nach dem Bundesgesetz über die Fischerei ergebenden Massnahmen zu realisieren.

11.3

Lärm und Luft

Die Gesellschaft unternimmt alle erforderlichen Massnahmen, um die erlaubten Lärmpegel und Luftgrenzwerte während der Bau- und der Betriebsphase einzuhalten.

IV.

Gebühren, Wasserzins und Kosten

Art. 12

Anfangsgebühr

¹ Die dem Kanton Wallis geschuldete einmalige Anfangsgebühr beträgt das Vierfache des jährlichen Wasserzinses, d.h. Fr. 32.- x 4 x die mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers.

² Die Anfangsgebühr wird 30 Tage nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession fällig.

Art. 13

Wasserzins

¹ Die Gesellschaft bezahlt dem Kanton Wallis für die Verleihung der Wasserrechte, vom Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs an, den jährlichen Wasserzins, der gestützt auf den gesetzlichen Höchstansatz ermittelt wird.

² Der jährliche Wasserzins wird bei jeder Änderung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Gesetzgebung angepasst und entspricht immer dem maximalen Wasserzinsansatz.

Art. 14

Verschiedene Kosten

Die Gesellschaft bezahlt alle von der Gesetzgebung vorgesehenen Gebühren und Steuern, namentlich jene im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

V.

Ende der Konzession

Art. 15

Rückkauf

¹ Der Kanton Wallis kann jederzeit nach Ablauf von mindestens 2/3 der Konzessionsdauer und mit einer entsprechenden 5 Jahre im Voraus gemachten Voranzeige die gesamten Anlagen des Konzessionärs gegen Entschädigung des Rückkaufwertes zurückkaufen.

² Der Rückkaufwert bestimmt sich gemäß Artikel 51 Abs. 3 WRG-VS.

³ Erfolgt keine Einigung, entscheidet eine Schiedskommission endgültig. Diese Kommission besteht aus einem vom Kanton Wallis bestimmten Vertreter, einem von der Gesellschaft ernannten Vertreter, sowie einem von beiden Parteien anerkannten neutralen Vertreter.

Art. 16

Heimfallrecht

Beim Ablauf der vorliegenden Konzession wird der Kanton Wallis sein Heimfallrecht gemäss den Bestimmungen des Art. 54 ff WRG-VS ausüben können und dies Anlagen des Kraftwerkes gemäß Artikel 67 WRG übernehmen können.

Art. 17

Abrechnung bei Verzicht oder Verwirkung

¹ Findet die Konzession ihr Ende durch Verzicht des Konzessionärs oder durch Verwirkung, so wird Artikel 69 WRG-CH anwendbar.

² Der Kanton Wallis kann gemäss den Bestimmungen über den Rückkauf (Art. 15) oder das Heimfallrecht (Art. 16) alle Anlagen der Gesellschaft übernehmen, unter Berücksichtigung der vorzeitigen Ausübung dieser Rechte.

Art. 18

Erhalt der Anlagen in Betriebsbereitschaft

¹ Die Gesellschaft, ist verpflichtet alle Anlagen während der gesamten Konzessionsdauer zu unterhalten und in Betriebsbereitschaft zu halten (insb. gemäss Art. 55 WRG-VS).

² Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, kann der Kanton Wallis bei Ausübung des Heimfallrechtes (Art. 16) den diesen noch nicht ausgeführten Arbeiten entsprechenden Betrag bei der Bezahlung der Entschädigung gemäss Art. 56 WRG-VS an die Gesellschaft zurückbehalten.

³ Endet die Konzession wegen Verzichtes durch die Gesellschaft oder wegen Verwirkung und werden die Anlagen weiterhin betrieben, kann der Kanton Wallis die Wiederinstandstellungskosten für die ihm unentgeltlich zufallenden Anlagen bei der Berechnung der Entschädigung an die Gesellschaft für die Nutzung der privaten Anlagen (Art. 17) mitberücksichtigen.

⁴ Die Gesellschaft wird bei Ablauf der Konzession erst von allen Unterhaltverpflichtungen befreit, nachdem der Kanton Wallis dies anerkannt und der Gesellschaft mitgeteilt hat.

Art. 19

Betriebsaufgabe

¹ Bei Ablauf oder Verwirkung der Konzession und wenn gleichzeitig der Betrieb des Kraftwerkes eingestellt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Rhone wiederinstandzustellen.

² Die Gesellschaft leistet in diesem Fall den Weisungen der zuständigen Dienststellen der kantonalen Verwaltung bei der Arbeitsausführung in allen Punkten Folge.

VI.

erschiedene Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Art. 20

Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Wasserrechtsverleihung ergeben, werden nach den Bestimmungen von Art. 95 ff WRG-VS geregelt.

Art. 21

Rechtsvorbehalt

¹ Für die im vorliegenden Konzessionsvertrag nicht vorgesehenen Fälle gelten sowohl die kantonalen wie die eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

² Die Rechte Dritter werden ausdrücklich vorbehalten.

Art. 22

Grundbucheintrag

Die Gesellschaft muss die vorliegende Konzession auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen lassen.

So beschlossen in der Staatsratssitzung in Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates

Der Staatskanzler